



Kreis Warendorf  
Waldenburger Straße 2  
48231 Warendorf

02581 - 53-6340

## **Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid**

### **Neugenehmigung nach § 4 BImSchG**

Aktenzeichen: 63-40990/2019

vom 13.04.2021

für

Thomas Meiwes  
Beckumer Straße 20  
59302 Oelde

Standort der Anlage:  
Beckumer Straße 20  
59302 Oelde

**Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer  
Anlage zum Halten und zur Aufzucht von Schweinen  
(Mastschweine, Sauen einschließlich dazugehöriger Ferkel)  
und einer Anlage zur Lagerung von Gülle**

## **Gliederung**

	<b>Seite</b>
I Tenor	3
II Antragsunterlagen	3
III Anlagen- und Genehmigungsumfang	5
IV Geltungsdauer	6
V Auflagen	
1. Allgemeines	6
2. Baurecht	6
3. Immissionsschutzrecht	7
4. Wasserrecht	11
5. Landschaftsrecht	12
6. Arbeitsschutzrecht	13
7. Straßen NRW	13
VI Hinweise	
1. Allgemeines	14
2. Baurecht	14
3. Immissionsschutzrecht	15
4. Wasserrecht	16
5. Landschaftsrecht	16
6. Arbeitsschutzrecht	17
7. Straßen NRW	17
VII Begründung	18
VIII Angewandte Rechtsvorschriften	24
IX Kostenentscheidung	25
X Ihre Rechte	25

### **Anlage:**

Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 20 Abs.1a und 1b der 9. BImSchV in Verbindung mit § 24 UVPG

## Tenor

Hiermit erteile ich Ihnen gem. §§ 4 und 6 i.V.m. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - BImSchG- i.V.m. § 1 und Nr. 7.1.11.1 und Nr. 9.36 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen -4. BImSchV- die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten und zur Aufzucht von Schweinen (Mastschweine, Sauen einschließlich dazugehöriger Ferkel) und einer Anlage zur Lagerung von Gülle. Die Anlagendaten sind dem Kapitel III des Genehmigungsbescheides zu entnehmen.

Die Anlage darf auf dem Grundstück in 59302 Oelde, Gemarkung Oelde, Flur 412, Flurstücke 1196,1197 und 1199 errichtet und betrieben werden.

### **Die nach § 74 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) erforderliche Baugenehmigung wird von dieser Genehmigung eingeschlossen**

Das Vorhaben ist über Zufahrten unmittelbar an die Landstraße L 586 angeschlossen und bedarf deshalb nach dem Straßenweggesetz NW der Zustimmung der Straßenbaubehörde.

### **Diese Zustimmung wird hiermit nach § 25 Abs. 1 StrWG NW erteilt.**

Diese Genehmigung wird nach Maßgabe nachstehend aufgeführter Antragsunterlagen erteilt, soweit in den Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

## II Antragsunterlagen

1. Deckblatt, BImSchG-Antrag	1 Blatt
2. Inhaltsverzeichnis	5 Blatt
3. Inhaltsübersicht	1 Blatt
4. Antrag vom 31.03.2020 mit Antragsformular, Formular 1	4 Blatt
5. Formular 2	2 Blatt
6. Formular 3	53 Blatt
7. Formular 4	8 Blatt
8. Formular 5	1 Blatt
9. Formular 6	2 Blatt
10. Formular 7	3 Blatt
11. Formular 8.1 – 8.5	38 Blatt
12. Kurzbeschreibung	8 Blatt
13. Beurteilungsbogen BImSchG/Baurecht	2 Blatt
14. Deckblatt, Pläne und Karten	1 Blatt
15. Übersichtskarte M = 1 : 25.000	1 Blatt
16. Übersichtskarte M = 1 : 2.000	1 Blatt
17. Auszug aus der Deutschen Grundkarte, M = 1 : 5.000	1 Blatt
18. Luftbild	1 Blatt
19. Übersicht Naturschutzgebiete, M = 1 : 5.000	1 Blatt
20. Lageplan mit Darstellung der BE´s, M = 1 : 500	1 Blatt
21. Deckblatt, Bauvorlagen und Brandschutz	1 Blatt
22. Bauantrag, Neubau Schweinemaststall BE 12	1 Blatt
23. Lageplan, M = 1 : 500	1 Blatt
24. Lageplan mit Darstellung der Entwässerung vom 27.09.2019, M = 1 : 500	1 Blatt
25. Auszug aus dem Liegenschaftskataster, M = 1 : 1.000	1 Blatt
26. Bauzeichnung, Grundriss Gülleebene BE 12, M = 1 : 100	1 Blatt

27. Bauzeichnung, Grundriss Stallebene BE 12, M = 1 : 100	1 Blatt
28. Bauzeichnung, Grundriss Dachebene, Entlüftung, BE 12, M = 1 : 100	1 Blatt
29. Bauzeichnung, Schnitt D-D, BE 12, M = 1 : 100	1 Blatt
30. Bauzeichnung, Detail Güllekeller, Giebelwand, M = 1 : 20	1 Blatt
31. Bauzeichnung, Detail Entnahmeplatz, M = 1 : 20	1 Blatt
32. Bauzeichnung, Ansichten mit Silos und Gastank, BE 12, M = 1 : 100	1 Blatt
33. Baubeschreibung, Errichtung und Betrieb	9 Blatt
34. Baubeschreibung, Bauantragsformular	1 Blatt
35. Berechnung umbauter Raum u. Baukosten	1 Blatt
36. Nachweis über die Abstandsflächen	1 Blatt
37. Berechnung der Nutzflächen	2 Blatt
38. Berechnung des Niederschlagwasseranfalls	1 Blatt
39. Berechnung der Belichtungsfläche	1 Blatt
40. Berechnung der Großvieheinheiten	1 Blatt
41. Berechnung der Ammoniakemissionen	1 Blatt
42. Nachweis der Löschwasserversorgung	1 Blatt
43. Betriebsbeschreibung für land- und forstwirtschaftliche Vorhaben	4 Blatt
44. Betriebsbeschreibung zum Veterinärrecht	7 Blatt
45. Ermittlung der Kompensationsflächen	1 Blatt
46. Angaben zur Erschließung	21 Blatt
47. Brandschutzkonzept BK 2016-080-00 zum Sauenstall BE 9	20 Blatt
48. Brandschutzkonzept BK 2016-080-10 zum Abferkelstall BE 10	19 Blatt
49. Brandschutzkonzept BK 2016-080-20 zum Ferkelaufzuchtstall BE 11	20 Blatt
50. Brandschutzkonzept BK 2018-076-00 zum Schweinemaststall BE 12	28 Blatt
51. Deckblatt, Anlagen und Betrieb	1 Blatt
52. Anlagen und Betriebsbeschreibung	12 Blatt
53. Allgemeine Beschreibung der abwassertechnischen Abläufe	3 Blatt
54. Ergänzende Baubeschreibung zum Antrag vom 27.09.2019	7 Blatt
55. Angaben zum Arbeitsschutz	2 Blatt
56. Lageplan mit Darstellung der Abluftsituation, M = 1 : 500	1 Blatt
57. Anlage zum Bauantrag „Devrie Biologic Clean Air“	9 Blatt
58. Referenzobjekt zu Arbeitssicherheit mit Erklärung zu Säuren	2 Blatt
59. Zusatzstoffe Bauantrag „Devrie Biologic Clean Air“	3 Blatt
60. Sicherheitsdatenblätter	18 Blatt
61. Variobox DIBt Zulassung	12 Blatt
62. Variobox Broschüre	2 Blatt
63. Schüttgutsilos DIBt Zulassung	3 Blatt
64. Schülke/ Büfa Sicherheitsdatenblätter	12 Blatt
65. DLG Prüfbericht 5879 „Combi Wäscher BCA 70/90	12 Blatt
66. Angaben zum Flüssiggasbehälter, Westfalengas	2 Blatt
67. Prospekt der „Greten AG“ zu Buchten-Trenngitter-Systeme	23 Blatt
68. Prognose von Geruchs- und Stickstoffimmissionen, Schweinemaststall Projekt Nr. 553391793-B01 der DEKRA v. 23.03.2020 mit Anlage	30 Blatt
69. Nachtrag zur Prognose, Auftragsnr. 553391793-S01 vom 01.07.2020	2 Blatt
70. Prognose von Geruchs- und Stickstoffimmissionen, Sauen-, Abferkel- und Ferkelaufzuchtstall, Projekt Nr. 553003965-B01 vom 17.06.2014 mit Anlage	17 Blatt
71. Nachtrag zur Prognose Projekt Nr. 553003965-B01 vom 15.12.2015	4 Blatt
72. Prognose von Schallimmissionen Projekt Nr. 553003965-B02 der DEKRA	16 Blatt
73. Allgemeine Angaben zur Vorprüfung eines Ausgangszustandsberichtes	5 Blatt
74. Lageplan mit Darstellung der Entwässerung vom 18.12.2020, M = 1 : 500	1 Blatt
75. Berechnung des Niederschlagwasseranfalls, BE 8, BE 11 und BE 12	5 Blatt
76. Aussagen zur Bioaerosolbelastung des geplanten Bauvorhabens	2 Blatt
77. Deckblatt, Nachweise der Reststofflagerung und –Verwertung	1 Blatt
78. Berechnung der Güllelagerkapazität	3 Blatt

79. Vermittlungsgarantie	1 Blatt
80. Deckblatt, Nährstoffvergleich	1 Blatt
81. Güllebagger, Flächenbedarf, Flächentausch	6 Blatt
82. Flächenverzeichnis 2019	4 Blatt
83. Deckblatt, Umweltverträglichkeit und Naturschutz	1 Blatt
84. Umweltverträglichkeitsstudie gemäß Nr.7.11.1 der Anlage 1 zum UVPG	1 Hefter
85. Landschaftspflegerischer Begleitplan vom 02.04.2020 i.d.F. 05.02.2021	1 Hefter
86. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	1 Hefter
87. Vorprüfung der FFH Verträglichkeit	1 Hefter
88. Schreiben des Landesbetriebes Wald und Holz vom 05.09.2014	2 Blatt
89. Deckblatt, Anlagen/Sonstiges	1 Blatt
90. Baugenehmigung Az. 00298/15 vom 21.06.2017 zur Erweiterung eines Abferkelstalles mit 60 Abferkelplätzen und Erweiterung eines Sauenstalles mit 150 NT-Plätzen, Neubau eines Ferkelaufzuchtstalles mit 2.700 Ferkelaufzuchtplätzen	6 Blatt
91. Erlaubnis zur Einleitung von Niederschlagwasser vom 13.01.2016	5 Blatt
92. Erlaubnis zur Einleitung von Niederschlagwasser vom 16.01.2007	2 Blatt
93. Datenblätter und Prospekte „Doyma DL Dichtungsmodul“, „Rehau Awadukt PP“, „Fränkische opti-drän-System“, „Curaflex Rohrdurchführung“, etc.	28 Blatt

### III

#### Anlagen- und Genehmigungsumfang

Diese Genehmigung erstreckt sich neben dem unveränderten Weiterbetrieb der vorhandenen Anlagen und Nebeneinrichtungen auf die Errichtung und den Betrieb eines Schweinemaststalles (BE 12) mit Abluftreinigungsanlage für 1495 Mastplätze, die Errichtung von zwei Futtermittelsilos und eines Flüssiggastanks < 5 m<sup>3</sup> sowie eines Mix- und Entnahmeplatzes. Die Gesamtanlage besteht aus folgenden Betriebseinheiten:

BE	Beschreibung	Bestand / Umbau / Nutzungsänderung / Neubau	Kapazität/Leistung
1	Güllehochbehälter mit Folienabdeckung	Bestand	1.422 m <sup>3</sup> Netto
2	Sauenstall 2 Futtermittelsilos	Bestand	180 NT-Sauenplätze
3	Abferkelstall	Bestand	50 Abferkelplätze
4	Abferkelstall	Bestand	10 Abferkelplätze mit Krankenstall
5	Sauenstall	Bestand	40 NT Sauenplätze
6	Sauenstall	Bestand	35 NT Sauenplätze
7	Sauenstall	Bestand	30 Jungsauenplätze Eingliederung- und Krankenstall
8	Remise	Bestand	Eigenverbrauchtankstelle 7.000 ltr.

9	Sauenstall	Bestand	150 NT Sauenplätze davon 2 Eberplätze
10	Abferkelstall	Bestand	60 Abferkelplätze
11	Ferkelaufzuchtstall mit ARA	Bestand	2.700 Ferkelaufzucht- plätze
11.1	Gastank oberirdisch	Bestand	4.850 ltr.
12	<b>Schweinemaststall mit ARA 2 Futtermittelsilos</b>	<b>Neubau</b>	<b>1.495 Schweinemast- plätze &lt; 50 m<sup>3</sup> Inhalt</b>
12.1	<b>Gastank oberirdisch</b>	<b>Neubau</b>	<b>4.850 ltr.</b>

BE = Betriebseinheit

ARA = Abluftreinigungsanlage

Nach Durchführung des Vorhabens können auf der Hofstelle 1.495 Mastschweine, 525 Sauen davon 2 Eberplätze, 30 Jungsauern und 2.700 Ferkel gehalten werden. Das Güllelagervolumen beträgt insgesamt 6.724,53 m<sup>3</sup>.

#### **IV Geltungsdauer**

Diese Genehmigung erlischt für die Anlagenteile / Betriebseinheiten, für die nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung mit der Errichtung begonnen worden ist.

Für die Aufnahme des Betriebes der beantragten Anlage / Anlagenteile / Betriebseinrichtungen wird eine Frist von 4 Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung festgesetzt.

Die v. g. Fristen können aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden. Der Antrag ist dem Bauamt des Kreises Warendorf vor Ablauf der Frist vorzulegen.

#### **V Auflagen**

##### **1. Allgemeines**

- 1.1 Die Inbetriebnahme des Schweinemaststall BE 12 mit Abluftreinigungsanlage ist spätestens zwei Wochen vorher dem Bauamt des Kreises Warendorf, Sachgebiet Immissionsschutz, schriftlich mitzuteilen.
- 1.2 Die Genehmigungsurkunde (Genehmigung einschließlich zugehöriger Antragsunterlagen) oder eine beglaubigte Nebenausfertigung der Urkunde ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und der zuständigen Aufsichtsperson auf Verlangen vorzulegen.
- 1.3 Die Nebenbestimmungen vorheriger Genehmigungen gelten sinngemäß weiter, sofern diese nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen sind bzw. durch Erledigung erfüllt sind und soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichung ergeben.

##### **2. Baurecht**

- 2.1 Vor Baubeginn ist dem Fachdienst Bauordnung der Stadt Oelde eine Bauleiterin bzw. ein Bauleiter zu benennen, die/ der über die für die Erfüllung der Aufgabe erforderliche Sachkunde und Erfahrung verfügt.

- 2.2 Mindestens eine Woche vor Baubeginn muss dem Fachdienst Bauordnung der Stadt Oelde das Datum des beabsichtigten Baubeginns angezeigt werden.
- 2.3 Um dem Fachdienst Bauordnung der Stadt Oelde eine Besichtigung des Bauzustandes zu ermöglichen, ist:
- Die Rohbaufertigstellung
  - Und die abschließende Fertigstellung

von der Bauherrin oder dem Bauherrn oder der Bauleiterin oder dem Bauleiter eine Woche vorher anzuzeigen. Die Bauzustandsbesichtigung ist gebührenpflichtig. Die Gebühren werden nach Besichtigung des Bauzustandes erhoben.

#### Brandschutzdienststelle der Stadt Oelde

- 2.4 Es ist eine Fachbauleiterin oder ein Fachbauleiter für den Brandschutz der Bauaufsichtsbehörde vor Baubeginn bzw. bei Wechsel namentlich zu benennen. Sie haben darüber zu wachen, dass das genehmigte Brandschutzkonzept während der Ausführung der Arbeiten am Sonderbau beachtet und umgesetzt, sowie Änderungen oder Ergänzungen des Konzeptes einer Genehmigung zugeführt werden. Als für die Fachbauleitung geeignet sind vor allem die Personen anzusehen, die als Fachplanerinnen oder Fachplaner das Brandschutzkonzept aufgestellt haben.
- 2.5 In Absprache mit der Brandschutzdienststelle muss in alle Außentüren eine Feuerweherschließung eingebaut werden damit ein gewaltfreier Zugang jederzeit möglich ist. Ansprechpartner Feuerwehr Oelde: Klaus Rammert Tel. 02522/72605 Mail: klaus.rammert@oelde.de.
- 2.6 Für das Objekt sind Feuerwehrpläne nach DIN 14095 zu erstellen. Die Feuerwehrpläne des Objektes sind mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen und zur Verfügung zu stellen (zwei Sätze Feuerwehrpläne und Übersichtspläne im Format DIN A 3 auf weißem lichtechtem Pretex 50.120 Papier und einmal in digitaler Form per Mail). Zwei zusätzliche Übersichtspläne im Format DIN A 3 sind laminiert zu liefern.
- 2.7 Das Brandschutzkonzept wird in der Version "Revision A" genehmigt. Das Brandschutzkonzept ist in allen Punkten umzusetzen.

### **3. Immissionsschutzrecht**

- 3.1 An die Nährstoffbedürfnisse der Schweine angepasste Fütterungen (Mehrphasenfütterung, - drei bis vier Phasen -) sind sicherzustellen und dem Kreis Warendorf auf Verlangen zu bescheinigen. Die Bescheinigung kann von einem Fachberater für Tierernährung, von einem Mischfutterhersteller, der Futtermittelindustrie oder einer Kreisstelle der Landwirtschaftskammer erstellt werden. Wird am QS-System teilgenommen, können die Aufzeichnungen als Nachweis vorgelegt werden.
- 3.2 Die Prognose von Geruchs- und Stickstoffimmissionen der DEKRA-Automobil GmbH Bericht Nr. 21486/A26930/553391793-B01 vom 26.03.2020 ist Bestandteil der Genehmigung. Die hierin aufgeführten einzuhaltenden Randbedingungen unter Nr.8 des Berichtes sind beim Bau – und Betrieb einzuhalten.
- 3.3 Der Schweinemaststall BE 12 ist entsprechend den Antragsunterlagen mit einer DLG zertifizierten bzw. nach Cloppenburgener Leitfaden zertifizierten Abluftreinigungsanlage der Fa.

DEVRIE vom Typ „Biologic Clean Air“ auszurüsten. Die Abluft der BE 12 ist zentral zu sammeln und der Abluftreinigungsanlage zuzuführen. Der Stall ist dauerhaft mit Unterdruck zu betreiben.

- 3.4 Die Abluft des Schweinemaststalls BE 12 ist entsprechend den Antragsunterlagen nach Passieren der Abluftreinigungsanlage über Abluftkamine/Kaminbündel, deren Austrittsstellen sich mindestens 3,0 m über dem Dachfirst des Abluftturmes und 10,0 m über dem Grund befinden, so abzuleiten, dass ein ungestörter Abtransport der Abluft mit der freien Luftströmung sichergestellt ist. Eine ganzjährige Abluftaustrittsgeschwindigkeit von mindestens 7 m/s muss sichergestellt sein.
- 3.5 Bei Ausfall der Abluftreinigungsanlage ist eine ausreichende Belüftung und Entlüftung des Schweinemaststalls BE 12 sicherzustellen. Der Ausfall der Abluftreinigungsanlage ist dem Betreiber der Anlage umgehend automatisch (z.B. telefonisch) mitzuteilen.
- 3.6 Die Abluftreinigungsanlage des Schweinemaststalls BE 12 ist dauerhaft so zu betreiben, dass nachstehende Emissionsbegrenzungen nach Erreichen der vollen Funktionsfähigkeit der Abluftreinigungsanlage eingehalten werden:
  - a) Im Reingas darf kein Rohgasgeruch wahrnehmbar sein.
  - b) Die Geruchskonzentrationen dürfen reingasseitig 300 GE/m<sup>3</sup> nicht überschreiten (Eigengeruch der Abluftreinigungsanlage).
  - c) Die Abscheideleistung für Gesamtstaub muss bei mindestens 70 % liegen.
  - d) Die Abscheideleistung für Ammoniak muss bei mindestens 80 % liegen.
- 3.7 Spätestens 14 Tage vor Inbetriebnahme des Schweinemaststalles BE12 ist dem Kreis Warendorf eine Bescheinigung des Herstellers der Abluftreinigungsanlage (bzw. der von der Herstellerfirma zum Einbau autorisierten Fachfirma) über den ordnungsgemäßen Einbau der zertifizierten Abluftreinigungsanlage vorzulegen.
- 3.8 Der pH-Wert des Waschwassers zwischen 6,5 – 7,5 der Abluftreinigungsanlage ist regelmäßig zu prüfen. Falls erforderlich ist die Abluftreinigungsanlage mit einer Dosierpumpe zur automatischen Säuredosierung auszurüsten.
- 3.9 Frühestens drei Monate und spätestens neun Monate nach Inbetriebnahme der Abluftreinigungsanlage ist durch eine Abnahmemessung bei voller Stallbelegung bzw. voller Belastung der Abluftreinigungsanlage von einer nach § 26 Bundes-Immissionsschutzgesetz bekannt gegebenen Stelle ermitteln zu lassen, ob die Emissionsbegrenzungen nach der v.g. Auflage a), b) und d) eingehalten werden. Die Probenahme und Beurteilung sollen dem DLG Prüfrahmen "Abluftreinigungssysteme für Tierhaltungsanlagen" entsprechen. Über die Messung ist ein Abnahmebericht zu erstellen und dem Kreis Warendorf unverzüglich direkt zuzusenden.

Hinweise:

Es darf keine Messstelle beauftragt werden, die in gleicher Sache bei der Planung oder Errichtung bereits tätig geworden ist.

Wenn die termingerechte Messung in den Winter fällt, ist die Messung auf einen späteren Zeitpunkt innerhalb von 3 Monaten zu verlegen. Die Außentemperatur soll bei mindestens 15 ° C liegen.

Sollten die Emissionsbegrenzungen unter Ziffer a), b) und d) nicht erreicht werden, ist eine Wiederholungsmessung durchzuführen. Die Einhaltung der Emissionsbegrenzungen ist vom Sachverständigen gegenüber dem Kreis Warendorf schriftlich zu bestätigen.

- 3.10 Für die Abnahmemessung und evtl. wiederkehrenden Messungen und Überprüfungen ist ein ausreichend großer und leicht begehbarer Messplatz mit einer Probenahmestelle zu

schaffen. Die Probenahmestelle muss so beschaffen sein, dass eine für die Emission der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung möglich wird. Die Anforderungen der Unfallverhütungsvorschriften sind bei der Errichtung des Messplatzes zu beachten.

3.11 Bei Einhaltung der festgelegten Emissionsbegrenzungen nach der Abnahmemessung sind der ordnungsgemäße Betrieb und die Leistungsfähigkeit der Abluftreinigungsanlage durch ein Betriebstagebuch zu dokumentieren. Hierzu ist mindestens jährlich durch eine sachkundige Fachfirma ein check-up durchzuführen.

Im Rahmen eines check-up sind folgende Prüfungen durchzuführen:

- Allgemeiner technischer Zustand der Anlage
- Überprüfung der Reingasseite bezogen auf die Emissionsbegrenzung "Im Reingas darf kein Rohgasgeruch wahrnehmbar sein"
- Überprüfung der NH<sub>3</sub>-Konzentration mit einem Dräger-Röhrchen
- Überprüfung des Betriebstagebuchs und der Betriebsparameter
- Das check-up Ergebnis ist durch die Messstelle in einem Bericht darzustellen und dem Kreis Warendorf innerhalb eines Monats nach Durchführung vorzulegen.

3.12 Die Abluftreinigungsanlage ist entsprechend den Betriebsanweisungen des Herstellers der Anlage mit optimaler Leistungsfähigkeit zu betreiben, zu warten und zu pflegen.

a) Mit dem Hersteller der Abluftreinigungsanlage, bzw. einer sachkundigen Stelle mit gleicher Qualifikation, ist ein Vertrag für die regelmäßige Überprüfung, Wartung und Instandsetzung abzuschließen. Bei einer Änderung des Wartungsvertrages ist mir der geänderte Vertrag vorzulegen. Die im Wartungsvertrag festgelegten Wartungsintervalle und Funktionsprüfungen sind zu beachten.

b) Folgende Betriebsparameter sind kontinuierlich zu messen und aufzuzeichnen:

- Luftdurchsatz
- Pumpenlaufzeiten (getrennt für Umwälzpumpe und Abschlämpumpe)
- Berieselungsintervalle
- Frischwasserzulauf, Frischwasserverbrauch und Abschlämmmenge
- pH-Wert und Leitfähigkeit
- Säureverbrauch (Dokumentation der Einsatzmengen)
- Druckverlust der Füllkörper

c) Die Aufzeichnungen sind mindestens 3 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen dem Kreis Warendorf vorzulegen.

d) In einem Betriebstagebuch sind die Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten an der Abluftreinigungsanlage zu dokumentieren. Ergänzend sind Störungen und Ausfallzeiten mit Angabe der Ursache und der Behebung zu dokumentieren. Die Aufzeichnungen im Betriebstagebuch sind fünf Jahre aufzubewahren und auf Verlangen dem Kreis Warendorf vorzulegen.

3.13 Es ist ein Tierbestandsbuch zur Dokumentation der genehmigten Tierbestände für den Anlagenstandort zu führen, in dem mindestens die im Bestand vorhandenen Tiere (je Tierart) aufgeführt werden. Bei jedem Zu- und Abgang ist der aktuelle Bestand anzupassen. In diesem Bestandsbuch sind die Verkäufer der eingekauften Tiere ebenso zu dokumentieren, wie die Käufer der veräußerten Tiere und die Entsorgungsfirma, der die verendeten Tiere überlassen werden. Dieses Bestandsbuch ist an der Anlage vorzuhalten und dem Kreis Warendorf jederzeit zur Einsicht vorzulegen. Die Angaben im Tierbestandsbuch sind durch den Betreiber der Anlage oder eine durch ihn beauftragte Person gegenzuzeichnen. (§ 52 Abs.2 BImSchG).

- 3.14 Die Krankenstallabteile dürfen antragsgemäß nur als Krankenstall genutzt werden. Die Nutzung als "Restestall" ist nicht zulässig. Eine Änderung ist entsprechend § 15 Abs.1 BImSchG anzuzeigen.
- 3.15 Die Schallimmissionsprognose Bericht-Nr. 21486/A26930/553003965-B02 vom 16.06.2014 der DEKRA Automobil GmbH ist Bestandteil der Genehmigung. Die hierin unter Nr. 8.2 aufgeführten Schalleistungspegel sind beim Bau- und Betrieb der Tierhaltungsanlage einzuhalten. Der Nachweis über den Einbau und die Einhaltung der jeweiligen Schalleistungspegel der Ventilatoren ist dem Kreis Warendorf durch den Lüftungsbauer schriftlich zu bestätigen. Die Lüftungsventilatoren dürfen keine relevanten Tonhaltigkeiten aufweisen.

Betriebseinheit (BE)	Anzahl und Ventilator typ	Schalleistungspegel $L_{WAeq}$
BE 2	2 Ventilatoren, Ziehl Abegg FC 071 DT	82,5 dB(A)
BE 3 und BE 10	gemeinsam 1 Ventilator, Ziehl Abegg/Reventa M1070-ST-D10	86,5 dB(A)
BE 4, 5, 6 und 7	je 1 Ventilator, Ziehl Abegg ETAvent FC 050	82,5 dB(A)
BE 9	1 Ventilator, Ziehl Abegg FE 091-6D-6K.A5	84,3 dB(A)
BE 11	3 Ventilatoren, Ziehl Abegg FE 091-6D-6K.A5	84,3 dB(A)
BE 12	3 Ventilatoren, Ziehl Abegg/Reventa M1070-ST-D10	86,5 dB(A)

Ein Austausch der Ventilatoren ist der Genehmigungsbehörde schriftlich mitzuteilen.

- 3.16 Während der Nachtzeit (22:00 – 06:00 Uhr) ist die Abholung und Verladung von Tieren zu unterlassen. Auf schalltechnisch relevante Aktivitäten mit Ausnahme des Betriebes der Lüftungsanlagen im Bereich der Hofstelle ist zu verzichten.
- 3.17 Die von der Genehmigung erfassten Anlagen sind schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von diesen Anlagen einschließlich aller Nebeneinrichtungen und aller Betriebsvorgänge verursachten Geräuschimmissionen an den nach Nr. A.1.3 a) des Anhangs der TA Lärm maßgeblichen Immissionsorten der nachstehend genannten Häuser folgende Werte nicht überschreiten:

**Beckumer Straße 25**

- bei Tage (6.00 bis 22.00 Uhr)      **60 dB(A)**
- bei Nacht (22.00 bis 6.00 Uhr)      **45 dB(A).**

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die vorstehenden Richtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

Als Mess- und Beurteilungsgrundlage gilt die TA Lärm.

Nebeneinrichtungen sind z.B. Lüftungsanlagen, Fahrzeugkühlaggregate.

Betriebsvorgänge sind z.B. Be- und Entladevorgänge, An- und Ablieferungsverkehr.

- 3.18 Auf Verlangen der Genehmigungsbehörde ist die Einhaltung der Auflage 3.17 auf Kosten des Betreibers durch eine gemäß § 29b BImSchG anerkannte Sachverständigenstelle messtechnisch nachweisen zu lassen. Die Sachverständigenstelle ist dann zu beauftragen, über die Messung einen Bericht auszuarbeiten und eine Ausfertigung des Messberichtes der Genehmigungsbehörde unverzüglich zu übersenden.

#### **4. Wasserrecht**

- 4.1 Die ergänzende Baubeschreibung vom 27.09.2019 zur Errichtung von Güllekellern und Güllehochbehältern ist Bestandteil des Genehmigungsantrages und zwingend zu beachten.
- 4.2 Die Errichtung des Güllekellers hat der Bauherr der Unteren Wasserbehörde des Kreises Warendorf mit dem beigefügten Formblatt mindestens sechs Wochen im Voraus anzuzeigen (§ 13 Abs. 3 AwSV in Verbindung mit Anlage 7 Nr. 6.1 AwSV)
- 4.3 Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen dürfen nur entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sein sowie errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden.  
Bei der Errichtung und dem Betrieb von JGS-Anlagen (vgl. § 2 Abs. 13 AwSV; hier: Güllekeller mit Abluftwäscher) ist daher die TRwS 792 zu beachten.
- 4.4 Rohrleitungs-Verbindungen sind längskraftschlüssig auszuführen.  
Unterirdische Rohrleitungen dürfen nur mit Verbindungen ausgeführt werden, die nicht lösbar sind (z. B. PE-HD verschweißt oder PP-Rohre mit IP-plus-Schweißverfahren). Gesteckte KG-Rohre sind nicht zulässig.  
Bei der Ausführung der Rohrleitungen ist Kapitel 6.6 der TRwS 792 als Regel der Technik zu beachten.  
Die unterirdischen Güllerohrleitungen sind entsprechend Kapitel 9.2.3.4 TRwS 792 vor Inbetriebnahme auf Dichtheit prüfen zu lassen
- Kunststoffrohrleitungen müssen
- a. gegen die zu erwartenden physikalischen, z. B. mechanischen und thermischen, sowie chemischen Einflüsse widerstandsfähig und flüssigkeitsundurchlässig sein,
  - b. entsprechend DVS-Richtlinie 2204-1 geklebt bzw. DVS 2207-1 geschweißt sein,
  - c. nur von Personen mit einem gültigen Qualifikationsnachweis nach DVS 2212-1 (Schweißen) bzw. DVS 2221 (Kleben) gefügt werden.
- (§ 62 Abs. 2 WHG i. V. m. 6.6 (2), (3) und (5) TRwS 792)
- 4.5 Sollten Rohrleitungen unterhalb der Bodenplatte des Stalles BE12 geplant sein, ist die Dichtheit der Rohrleitungen bereits vor Beginn der Betonierarbeiten der Bodenplatte entsprechend Kapitel 9.2.3.4 TRwS 792 zu prüfen. Die Dokumentation der Dichtheitsprüfung ist spätestens mit der Baufertigstellungsabnahme dem Bauamt vorzulegen (Kapitel 7.4 TRwS 792).
- 4.6 Der Güllekeller und der Abluftwäscher einschließlich der Rohrleitungen ist vor Inbetriebnahme durch einen AwSV-Sachverständigen (vgl. § 2 Abs. 33 AwSV) auf Dichtheit und Funktionsfähigkeit zu prüfen (Anlage 7 Nr. 6.4 AwSV). Die Prüfung ist nach Kapitel 9.2 der TRwS 792 durchzuführen.  
Der Sachverständige ist vor Baubeginn zu beauftragen. Die Beauftragung ist dem Bauamt mit der Baubeginnanzeige anzuzeigen.
- 4.7 Mit dem Errichten des Güllekellers ist ein Fachbetrieb nach § 62 AwSV zu beauftragen (Anlage 7 Nr. 2.4 AwSV).
- 4.8 Die Größe der Abfüllfläche zur Entnahme von Gülle ist so zu wählen, dass sich die Abfüllleitungen sowie die Anschlüsse und Kupplungsstücke über dieser Fläche befinden. (TRwS 792 Nr. 6.5.1 Abs. 1)
- 4.9 Die Abfüllfläche bei der Befüllung/ Entleerung der Behälter umfasst mindestens die waagrechte Schlauchführungslinie zwischen den Anschlüssen am Fahrzeug und dem Behälter/

Ankupplungsstelle zuzüglich zweieinhalb Metern nach allen Seiten. (TRwS 792 Nr. 6.5.1 Abs. 2)

- 4.10 Die Planwerke sind entsprechend den Auflagen aus 4.8 und 4.9 anzupassen.
- 4.11 Es dürfen für den Güllekeller nur Bauprodukte, Bauarten oder Bausätze verwendet werden, für die die bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweise unter Berücksichtigung wasserrechtlicher Anforderungen vorliegen. (§ 13 Abs. 3 i. V. m. Anlage 7 Nr. 2.1 AwSV)

## 5. Landschaftsrecht

- 5.1. Die im „Landschaftspflegerischen Begleitplan“ (LBP) benannten Kompensationsmaßnahmen, Anpflanzung einer zweireihigen Hecke auf einer Fläche von 170m<sup>2</sup>, Anpflanzung von 13 einheimischen Bäumen so-wie Anlage einer Streuobstwiese auf einer Fläche von 1.590m<sup>2</sup>, sind entsprechend den Unterlagen auszuführen. (§§ 14 ff BNatSchG i.V.m. § 30 LNatSchG NRW)
- a) Das geplante Vorhaben ist durch eine Hecke aus gebietsheimischen, standortgerechten Laubgehölzen, wie Stieleiche, Hasel, Hartriegel, Hainbuche, Feldahorn, Wildapfel, Wildbirne, Pfaffenhütchen, Gem. Schneeball und Hundsrose im Abstand von 1 m x 1 m einzugrünen. Hierzu sind Gehölze mit einer Mindestgröße von 80 cm zu verwenden.
  - b) Für die Anpflanzung von Obstbäumen sind ausschließlich Hochstämme mit einem Stammumfang von mindestens 7 cm, gemessen in 1 m Stammhöhe zu verwenden. Diese Bäume sind an Pfählen anzubinden.
  - c) Für die Anpflanzung der benannten 13 großkronigen Einzelbäume sind ausschließlich gebietseigene Hochstämme wie Stieleiche, Spitzahorn, Feldahorn, Sandbirke und Winterlinde, mit einem Stammumfang von mindestens 12-14 cm, gemessen in 1 m Stammhöhe zu verwenden. Die Bäume sind an Pfählen anzubinden.
  - d) Die gesamten Anpflanzungen sind spätestens nach der Fertigstellung der Neubaumaßnahmen in der darauffolgenden Pflanzperiode auszuführen; d.h. vom 01.11. bis zum 31.03. des jeweiligen Jahres. Die gesamten Anpflanzungen sind durch entsprechende Maßnahmen (z.B. durch eine Einzäunung mit Knotengeflecht 150/13/15) vor Verbiss- und Fegeschäden ausreichend zu schützen.
  - e) Die benannten Kompensationsmaßnahmen sind in dem Zeitraum, in dem der Eingriff in Natur und Landschaft besteht, zu unterhalten und rechtlich zu sichern. Bei Ausfall von Obstbäumen oder Einzelbäumen sind Pflanzen der gleichen Art zu ergänzen. Bei Ausfall von mehr als 25 % der Heckenpflanzen sind Pflanzen der gleichen Art zu ergänzen. § 15 BNatSchG
- 5.2. Die im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag vom 02.04.2020 genannten Vermeidungsmaßnahmen sind umzusetzen. Hierzu zählt die Einhaltung eines Bauzeitenfensters von Oktober bis Februar eines Jahres. Sollte die Bautätigkeit im Zeitraum von 01.03. bis 30.09. eines Jahres stattfinden, ist durch eine ökologische Baubegleitung nachzuweisen, dass zum Zeitpunkt der Vorhabensrealisierung durch die Errichtung der Anlage keine Beeinträchtigungen von Tieren auf der Fläche erfolgt. Der Nachweis ist kurzfristig vor dem beabsichtigten Baubeginn, gestützt auf gutachterliche Aussagen, zu erbringen und zur Prüfung und Bestätigung vorzulegen.

## **6. Arbeitsschutzrecht**

- 6.1 Für den Betrieb ist eine Gefährdungsbeurteilung (§§ 5,6 Arbeitsschutzgesetz) zu erstellen und zu dokumentieren. Die Regelungen der Anhänge der Betriebssicherheitsverordnung, des § 6 der Gefahrstoffverordnung und der allgemeinen Grundsätze des § 4 des Arbeitsschutzgesetzes sowie § 3 Arbeitsstättenverordnung sind zu beachten. Die erstellten Unterlagen müssen folgendes beinhalten:
- das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung
  - die festgestellten Maßnahmen des Arbeitsschutzes
  - Terminierung von Maßnahmen
  - Verantwortliche für die Durchführung der Maßnahmen
  - das Ergebnis der Überprüfung der Maßnahme (Wirksamkeitskontrolle)
- Insbesondere sind im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung ggf. erforderliche Arbeitsschutzmaßnahmen bei der Güllelagerung/Gülleentnahme zu treffen (siehe Hinweis 6.7). Es ist zu bewerten ob an den Futtermittelsilos Maßnahmen zum Explosionsschutz z.B. bei der Befüllung, erforderlich sind. Ist dies der Fall, gelten die Nebenbestimmungen 2 und 3 der hiesigen Stellungnahme auch für die Futtermittelsilos.
- 6.2 Für den Flüssiggastank ist ein Explosionsschutzdokument zu erstellen. Das Explosionsschutzdokument ist im Betrieb bereit zu halten und auf Verlangen vorzuzeigen. Im Ex-Zonen Plan sind alle Betriebseinheiten darzustellen.
- 6.3 Der Flüssiggastank ist vor Inbetriebnahme nach Maßgabe des § 15 Abs. 1 BetrSichV i.V.m. Anhang 2 Abschnitt 3 BetrSichV einer Prüfung zu unterziehen. Die Prüfaufzeichnung ist am Betrieb bereit zu halten und auf Verlangen vorzulegen. Zur Prüfung muss das aktuelle Explosionsschutzdokument vorliegen.
- 6.4 Der Flüssiggastank ist mit einem ausreichend dimensionierten Anfahrerschutz zu versehen.
- 6.5 Die Maßnahmen aus dem Brandschutzkonzept BK 2018-076-00 vom 04.04.2019, erstellt durch Dipl. -Ing. Eckhart Blank sind zu beachten und umzusetzen.

## **7. Straßen NRW**

- 7.1 Abweichungen von den eingereichten Planunterlagen sind nicht zulässig.
- 7.2 Vom Straßeneigentum der Landesstraße 586 dürfen keine Arbeiten an der Baumaßnahmeausgeführt werden. Auch das Aufstellen von Geräten und Fahrzeugen und das Lagern von Baustoffen, Bauteilen, Boden- und Aushubmassen oder sonstigen Materialien ist auf Straßeneigentum nicht zulässig.
- 7.3 Schmutz- und Abwasser - auch in geklärtem Zustand - sowie sonstiges gesammeltes Wasser dürfen dem Straßeneigentum der Landesstraße 586 weder unmittelbar noch mittelbar zugeleitet werden.
- 7.4 Die vorhandene Zufahrt ist dauernd verkehrssicher - ggf. nach Weisung der zuständigen Straßenmeisterei - zu unterhalten.
- 7.5 Das Antragsgrundstück darf über die Zufahrt zur Landesstraße 586 nur vorwärts angefahren und vorwärts fahrend verlassen werden.
- 7.6 Wird die Landesstraße 586 aufgrund der Bautätigkeit auf dem Grundstück verunreinigt, ist diese Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen; andernfalls kann der Straßenbaulastträger die Verunreinigung auf Kosten des Bauherrn beseitigen/beseitigen lassen.

- 7.7 Vor Beginn jeglicher Bautätigkeiten sind die im nachträglich eingereichten Lageplan (unmaßstäblich, Änderungsdatum 15.10.2020) eingetragenen Sichtfelder herzustellen. Gemessen in der Mitte der Zufahrt in 3 m Abstand vom äußeren Rand der Fahrbahn der L 586 sollen diese Felder eine Sichtweite von 200 m auf die Mitte des jeweiligen Fahrstreifens aufweisen (s. Bild 41, Richtlinien für die Anlage von Landstraßen (RAL 2012)). Aus Verkehrssicherheitsgründen ist zu gewährleisten, dass in einer Höhe von 0,80 m bis 2,50 m beidseitig diese Sichtfelder von sichtbehindernden Anlagen aller Art (bauliche Anlagen, Anpflanzungen etc.) dauerhaft freizuhalten sind.

## VI Hinweise

### 1. Allgemeines

#### 1.1 Ordnungswidrigkeiten

Eine Ordnungswidrigkeit begeht, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die in § 62 Abs. 1 und 2 BImSchG genannten Bestimmungen verstößt, hier insbesondere

- eine vollziehbare Auflage nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt (§ 62 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG),
- die Lage, die Beschaffenheit oder den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage ohne Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG *wesentlich* ändert (§ 62 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG) oder eine *nicht wesentliche* Änderung ohne die nach § 15 Abs. 1 BImSchG erforderliche Anzeige vornimmt bzw. diese Anzeige nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig (mind. einen Monat vor der geplanten Änderung) einreicht (§ 62 Abs. 2 Nr. 1 BImSchG),
- die Einstellung des Betriebs der genehmigungsbedürftigen Anlage unter Benennung des geplanten Einstellungstermins nicht unverzüglich anzeigt (§ 62 Abs. 2 Nr. 1 BImSchG).

Ordnungswidrigkeiten können mit einer empfindlichen Geldbuße geahndet werden.

- 1.2 Die bereits rechtskräftig bestehende Baugenehmigung der Stadt Oelde mit Az. 00298/15 zur Erweiterung eines Abferkelstalles mit 60 Abferkelplätzen und Erweiterung eines Sauenstalles mit 150 niedertragenden Sauenplätzen sowie dem Neubau eines Ferkelaufzuchtstalles mit 2.700 Ferkelaufzuchtplätzen vom 22.06.2015 ist sinngemäß umzusetzen.

### 2. Baurecht

- 2.1 Das genehmigte Vorhaben ist auf Kosten des Eigentümers durch die Katasterbehörde oder einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur einmessen zu lassen (§ 14 Abs. 2 Satz 1 Vermessungs- und Katastergesetz NW vom 30.05.1990 - GV NW S. 360).

- 2.2 Zusätzlich befestigte Flächen, von denen Niederschlagswasser in die städtische Kanalisation gelangen kann, sind schriftlich dem Fachdienst Tiefbau und Umwelt anzuzeigen. Es wird auf die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Oelde in der zurzeit gültigen Fassung hingewiesen.

### **3. Immissionsschutzrecht**

- 3.1 Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein. Ausgenommen davon sind Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördliche Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nach den §§ 7 und 8 des Wasserhaushaltsgesetzes -WHG-.
- 3.2 Gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung). Die Genehmigung ist auch erforderlich, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befreiungen usw.) Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der durch diesen Bescheid genehmigten Anlage notwendig werden und die vorgenannten Voraussetzungen vorliegen.
- 3.3 Gemäß § 15 BImSchG ist die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, mindestens einen Monat vorher dem Bauamt des Kreises Warendorf schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.
- 3.4 Gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG ist die Einstellung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage, unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung, dem Bauamt des Kreises Warendorf unverzüglich anzuzeigen.  
Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.
- 3.5 Die Abluftreinigungsanlage ist nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auszuführen. Für die Errichtung und den Betrieb ist die VDI-Richtlinie 3477 „Biologische Abgas-/Abluftreinigung -Biofilter-“ zu beachten.
- 3.6 Die Genehmigungsbehörde ist jederzeit berechtigt, unangekündigt den ordnungsgemäßen Betrieb der Abluftreinigungsanlage zu überprüfen.
- 3.7 Die in der Schallimmissionsprognose Bericht-Nr. 21486/A26930/553003965-B02 vom 16.06.2014 der DEKRA Automobil GmbH unter Nr. 11 aufgeführte Randbedingung „Seltene Ereignisse nach Nr. 7.2 TA-Lärm wie das Verladen von Schweinen oder die Abholung von Gülle ist nach der einschlägigen Rechtsauffassung nicht hierunter zu subsumieren. Diese gehören zum bestimmungsmäßigen Betrieb der Tierhaltungsanlage. Seltene Ereignisse sind solche, die als Besonderheiten beim Betrieb der Anlage gelten können, mit dem bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage zusammenhängen, als solche vorhersehbar und von einer gewissen Dauer sind. Bloße Schwankungen innerhalb des Normalbetriebes der Anlage, die bei wertender Betrachtung nicht als außergewöhnlicher Betriebszustand angesehen werden können, fallen dagegen nicht in den Anwendungsbereich der Nr. 7.2 TA-Lärm.

#### 4. Wasserrecht

- 4.1 Bei der Lagerung von wassergefährdenden Stoffen (hier: Schwefelsäure und Natronlauge) sind die Anforderungen der AwSV zu beachten. Anlagen bis zu einem Volumen von 1 m<sup>3</sup> mit WGK 1 Stoffen können ohne Rückhaltung betrieben werden, wenn der Untergrund den betrieblichen Anforderungen entspricht und medienbeständig ist. Gebindelager mit Gebinden, die jeweils maximal 20 L umfassen benötigen unter den gleichen Bedingungen keine Rückhaltung. Bodeneinläufe dürfen nicht in der Nähe liegen. Größere Lagervolumen als 1 m<sup>3</sup> benötigen ein ausreichendes Rückhaltevolumen. Die Größe ergibt sich aus § 18 AwSV bzw. § 31 AwSV.
- 4.2 Bei der Bemessung, Ausführung und Beschaffenheit von Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersäften und sonstigen flüssigen Wirtschaftsdüngern ist die DIN 11622 (einschließlich der zugehörigen Beiblätter u. in der jeweiligen aktuellen Ausgabe) und zu beachten.

#### 5. Landschaftsrecht

- 5.1 Der mit den Antragsunterlagen eingereichte „Landschaftspflegerische Begleitplan“ (LBP) vom 02.02.2021 sowie der „Artenschutzrechtliche Fachbeitrag“ vom 02.04.2020 und die Vorprüfung der FFH-Verträglichkeit vom 02.04.2019 sind Bestandteil der Antragsunterlagen und somit auch der immissionsrechtlichen Genehmigung. (§ 17 BNatSchG)
- 5.2 Der Bauherr/die Bauherrin darf nicht gegen die im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geregelten Verbote zum Artenschutz verstoßen, die unter anderem für alle europäisch geschützten Arten gelten (z.B. für alle einheimischen Vogelarten, alle Fledermausarten, Kammmolch, Kleiner Wasserfrosch, Laubfrosch, Kreuzkröte, Zauneidechse). Nach §44 Abs. 1 BNatSchG ist es unter anderem verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Bei Zuwiderhandlungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§69 ff BNatSchG. Die zuständige untere Naturschutzbehörde kann unter Umständen eine Befreiung nach §67 Abs. 2 BNatSchG gewähren, sofern eine unzumutbare Belastung vorliegt.
- 5.3 Nach Einführung der EU-Agrarreform im Jahr 2005 gelten nicht oder unvollständig durchgeführte Cross Compliance-relevante Kompensationsmaßnahmen als Verstoß gegen die entsprechenden Verpflichtungen. Dieses führt bei Feststellung zu einer Kürzung der beantragten Betriebsprämie (EG-Verordnung Nr. 1792/2003).
- 5.4 Änderungen von Kompensationsmaßnahmen nach Erteilung der baurechtlichen bzw. immissionsschutzrechtlichen Genehmigung sind schriftlich bei der Genehmigungsbehörde zu beantragen und werden gegebenenfalls in einer Änderungsgenehmigung berücksichtigt.
- 5.5 Sowohl das betriebliche Greening im Rahmen der flächenbezogenen Direktzahlungen an die landwirtschaftlichen Betriebsinhaber als auch die Regelungen des Landesnaturschutzgesetzes NRW schließen die Umwandlung von Dauergrünland aus, sofern kein Ausgleich geleistet wird. Ein Ausgleich des naturschutzrechtlichen Eingriffs wird im Baugenehmigungsverfahren gewährleistet. Die Voraussetzungen für eine Ausnahmegenehmigung zu Ihrem Antrag liegen somit vor. Die **Ausnahme zum Grünlandumbruch** nach § 4 Abs. 2 LNatSchG-NRW wird hiermit erteilt. Ein zusätzlicher Ausgleich für die Umnutzung der Grünlandfläche ist nicht erforderlich.

## **6. Arbeitsschutz**

- 6.1 Der Arbeitgeber hat unabhängig von der Zahl der Beschäftigten im Rahmen seiner Pflichten nach § 3 BetrSichV und § 6 GefStoffV sicherzustellen, dass ein Dokument (Explosionsschutzdokument) erstellt und auf dem letzten Stand gehalten wird.  
Aus dem Explosionsschutzdokument muss insbesondere hervorgehen,
- dass die Explosionsgefährdung ermittelt und einer Bewertung unterzogen worden ist,
  - dass angemessene Vorkehrungen getroffen werden, um die Ziele des Explosionsschutzes zu erreichen.
- 6.2 Das Explosionsschutzdokument ist vor Aufnahme der Arbeit zu erstellen. Es ist zu überarbeiten, wenn Veränderungen, Erweiterungen oder Umgestaltungen der Arbeitsmittel oder des Arbeitsablaufes vorgenommen werden (§ 6 Abs. 8 und 9 GefStoffV).
- 6.3 Alle Personen, die mit der Überprüfung, Wartung und dem Betrieb der Anlage beauftragt sind, müssen über die bei ihren Tätigkeiten auftretenden Gefahren, sowie über die Maßnahmen ihrer Abwendung vor der Beschäftigung und danach in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich unterwiesen werden.
- 6.4 Es ist die Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln vom Februar 2015 (BetrSichV – Betriebssicherheitsverordnung-, BGBl. I Nr. 4 vom 06.02.2015 S. 49) zu beachten.
- 6.5 Bei der Planung und Ausführung der baulichen Maßnahmen sind die Anforderungen der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV) vom 10. Juni 1998 zu beachten. Die Maßnahmen hat der Bauherr zu veranlassen, es sei denn, er beauftragt einen Dritten, diese Maßnahmen in eigener Verantwortung zu treffen.
- 6.6 Auf die Unfallverhütungsvorschrift VSG 4.1 –Tierhaltung– vom 1. Januar 2000 in der Fassung vom 11. Januar 2017 wird hingewiesen.
- 6.7 Die Unfallverhütungsvorschrift VSG 2.8 –Gütelagerung, Gruben, Kanäle und Brunnen– vom 1. Januar 2000 in der Fassung vom 1. Mai 2017 ist zu beachten.

## **7. Straßen NRW**

- 7.1 Jede Art von Werbeanlagen, die an den freien Strecken der Landesstraßen/Bundesstraßen innerhalb von 40 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn dieser Straßen, errichtet oder angebracht werden sollen, bedürfen einer straßenrechtlichen Genehmigung/Zustimmung nach den anzuwendenden Vorschriften durch den zuständigen Straßenbaulastträger. Dies gilt auch für Schilder bauausführender Firmen.

## VII Begründung

### 1. Verfahrensablauf

Mit Eingangsdatum vom 13.11.2019 haben Sie zur Erweiterung der Hofstelle den Antrag nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten und zur Aufzucht von Schweinen in gemischten Beständen und zur Lagerung von Gülle gemäß Ziffer 7.1.11.1 und 9.36 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV – vorgelegt. Die Unterlagen wurden im Rahmen einer Vorprüfung auf Vollständigkeit den Trägern öffentlicher Belange sowie dem Landesbüro der Naturschutzverbände mit Datum vom 15.11.2019 zugesandt.

Die Antragsunterlagen mussten u.a. aufgrund novellierter Verordnungen und Normen ergänzt bzw. korrigiert werden. Auf einen Scopingtermin zur Abstimmung des Untersuchungsrahmens konnte daher verzichtet werden. Überarbeitete Unterlagen wurden mit Datum vom 20.04.2020 und 13.07.2020 vorgelegt. Die Antragsunterlagen wurden den Trägern öffentlicher Belange erneut am 16.07.2020 zur Prüfung zugesandt. Letztmalig wurden geänderte Unterlagen (Landschaftspflegische Begleitplan) am 11.02.2021 vorgelegt.

Geplant ist die Erweiterung einer bereits baurechtlich bestehenden Tierhaltungsanlage. Durch den Neubau eines Schweinemaststalles BE 12 sowie der dazugehörigen DLG zertifizierten Abluftreinigungsanlage und Nebeneinrichtungen wird der bisherige Tierbestand der Hofstelle mit 525 produzierenden Sauen davon 2 Eberplätzen, 30 Jungsauenerplätzen und 2.700 Ferkelaufzuchtplätzen, um 1.495 Schweinemastplätze erhöht. Die baurechtlich genehmigten Betriebseinheiten bleiben unverändert.

Das Vorhaben " Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Halten von Mastschweinen und zur Aufzucht von Sauen einschließlich dazugehöriger Ferkelaufzuchtplätze in gemischten Beständen " ist gemäß § 4 i.V.m. § 10 BImSchG genehmigungspflichtig.

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung ist aufgrund der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz – ZustVU - die Zuständigkeit des Kreises Warendorf als Untere Immissionsschutzbehörde gegeben.

Die hiermit genehmigte Anlage ist aufgrund ihres Umfangs gemäß Ziffer 7.11.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – UVP-pflichtig.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist im Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG grundsätzlich ein unselbstständiger Teil.

Gemäß § 2 Abs. 1a der 4. BImSchV muss das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren nach § 4 BImSchG i. V. m. Nr. 7.1.11.1 G+E Anhang 1 zur 4. BImSchV im öffentlichen Verfahren durchgeführt werden.

Der notwendige UVP-Bericht nach § 16 UVPG wurde zusammen mit dem Antrag auf Erteilung der Genehmigung nach dem BImSchG dem Kreis Warendorf vorgelegt.

Das beantragte Vorhaben ist gemäß § 10 BImSchG im Amtsblatt des Kreises Warendorf Nr. 40 vom 28.08.2020 und gleichzeitig in den immissionsschutzrechtlichen Bekanntmachungen auf der Internetseite des Kreises Warendorf bekannt gemacht worden. In der Tageszeitung "Die Glocke" erfolgte am 29.08.2020 ein Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 BImSchG.

Eine Bekanntgabe nach § 20 Abs.1 UVPG auf dem UVP-Portal des Landes NRW hat zeitgleich stattgefunden.

Die Antragsunterlagen (einschließlich dem UVP-Bericht) haben während der Zeit vom 07.09.2020 bis 06.10.2020 im Rathaus Oelde, Ratsstiege 1 in 59302 Oelde und beim Kreis Warendorf, Bauamt, Raum B 2.20 in 48231 Warendorf zur Einsichtnahme ausgelegt. Zusätzlich konnten die Antragsunterlagen während dieser Zeit im Internet auf der Homepage des Kreises Warendorf eingesehen werden.

Parallel zur öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens ist die Behördenbeteiligung gemäß § 11 der 9. BImSchV erfolgt.

Die Antragsunterlagen haben folgenden Behörden / Dienststellen zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegen:

1. Kreis Warendorf
  - Amt 61 Amt für Planung und Naturschutz
  - Amt 63 Sachgebiet - Immissionsschutz
  - Amt 66 Amt für Umweltschutz
  - Amt 39 Veterinäramt
  - Amt 53 Gesundheitsamt
2. Stadt Oelde als Planungsträger und Bauamt
3. Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Warendorf
4. Bezirksregierung Münster Dezernat 55, Arbeitsschutz
5. Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen, Regionalforstamt Münsterland
6. Landesbetrieb Straßen NRW

Gemäß dem Erlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (MKULNV) vom 10.04.2017 ist eine Beteiligung der Naturschutzverbände beim Scoping in immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren vorgesehen. Im Rahmen der Vorprüfung wurde bereits das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW mit Datum vom 15.11.2019 beteiligt. Es wurde von Seiten der Naturschutzverbände am 11.12.2019 eine Stellungnahme mit Hinweisen formuliert, die von der Unteren Naturschutzbehörde geprüft und berücksichtigt wurden. Eine Nachbesserung der Geruchs- und Stickstoffimmissionsprognose erfolgte hierzu durch die DEKRA Automobil GmbH am 26.03.2020 Berichts-Nr. 21486/A26930/553391793-B01 sowie zu den Säureäquivalenten am 01.07.2020 Auftrags-Nr. 53391793-S01.

Die als Träger öffentlicher Belange am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden und Dienststellen haben den Antrag bezüglich der Genehmigungsvoraussetzungen nach §§ 5, 6 BImSchG geprüft und unter Berücksichtigung verschiedener Nebenbestimmungen für die Genehmigung keine Bedenken gegen die Erweiterung durch die Neuerrichtung des Schweinemaststalles der Tierhaltungsanlage erhoben.

Innerhalb der Einwendungsfrist vom 07.09.2020 bis einschließlich dem 06.11.2020 wurden keine Einwendungen eingereicht. Der für den 14.01.2021 angesetzte Erörterungstermin wurde auf der Grundlage von § 16 der 9. BImSchV abgesagt. Die Absage des Erörterungstermins wurde am 08.12.2020 entsprechend § 10 BImSchG öffentlich bekanntgegeben.

## **2. Genehmigungsvoraussetzungen**

Die zu prüfenden Genehmigungsvoraussetzungen können in „nicht umweltbezogene Genehmigungsvoraussetzungen“ und „umweltbezogene Genehmigungsvoraussetzungen“ gegliedert werden.

### **2.1 Nicht umweltbezogene Genehmigungsvoraussetzungen**

#### Bauplanungsrecht

Im Regionalplan –Teilabschnitt Münsterland- mit Stand vom 16.02.2016 wird der Vorhabensbereich als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich dargestellt.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Oelde mit Bekanntgabe vom 02.02.2020 weist die Fläche für die Landwirtschaft aus.

Entsprechend dem Entwurf Landschaftsplan der Stadt Oelde vom Februar 2019 befindet sich der Vorhabensbereich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Stromberger Platte“. Nördlich der Hofstelle befinden sich Landschaftsschutzgebiete mit geschützten Landschaftsbestandteilen. Insbesondere ist hier das FFH-Gebiet „Bergeler Wald DE 4114-301“ zu nennen.

Der Standort der Anlage liegt im Außenbereich und ist nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 Baugesetzbuch - BauGB- zu beurteilen. Das Einvernehmen der Stadt Oelde als Planungsträger gemäß § 36 (1) BauGB wurde mit Schreiben vom 21.11.2019 erteilt. Die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens ist gegeben.

#### Brandschutz

Zur Bewertung des Brandschutzes wurde ein Brandschutzkonzept des Sachverständigenbüros „Dipl. Ing.Eckhart Blank“ vom 04.04.2019 gemäß § 3 Abs.1 BauO NRW vorgelegt. Das Brandschutzkonzept ist Teil dieses Bescheides und wurde von der zuständigen Behörde (Stadt Oelde und Brandschutzdienststelle Oelde) geprüft. Die Stadt Oelde kommt zusammenfassend zu der Entscheidung, dass keine Bedenken gegen den Standort bestehen. Die im Genehmigungsbescheid unter Punkt 2. aufgenommenen Auflagen sind zu beachten.

#### Arbeitsschutz

Die Bezirksregierung Münster, Dezernat 55 – Technischer Arbeitsschutz hat keine Bedenken geäußert. Die im Genehmigungsbescheid unter Punkt 6. aufgenommenen Auflagen sind zu beachten.

#### Beeinträchtigung des Tourismus und der Erholung

Durch die Errichtung von Tierhaltungsanlagen kann es auch zu Beeinträchtigungen der Erholungseignung im Umfeld der betroffenen Flächen kommen. Allerdings unterliegt die heute vertraut erscheinende Kulturlandschaft einem ständigen Wandel, insbesondere der in ihr angesiedelten Landnutzungsformen.

Die Hofstelle liegt an einer Landstraße, die stark befahren wird. Die Eingriffe in das Schutzgut Landschaft wurden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ermittelt, bewertet und sind zu kompensieren. Im Untersuchungsgebiet sind keine Erholungs- und Freizeiteinrichtungen vorhanden. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch im Hinblick auf die Faktoren Naherholung und Tourismus (Radfahren und Spazierengehen) sind nicht zu erwarten.

### **2.2 Umweltbezogene Genehmigungsvoraussetzungen**

Die o.g. beantragte Tierhaltungsanlage ist gemäß im Anhang 1 der 4. BImSchV unter Ziffer 7.1.11.1 Spalte d mit „E“ gekennzeichnet. Insofern sind bei der Beurteilung der Anlage und der Festlegung der Emissionsbegrenzungen die Ausführungen des BVT-Merkblattes (Best verfügbare Techniken) und die von der EU im Rahmen von Durchführungsbeschlüssen der Kommission veröffentlichten

Schlussfolgerungen zu beachten. Der Durchführungsbeschluss über die Schlussfolgerungen zu den Besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU in Bezug auf die Intensivhaltung oder –aufzucht von Geflügel oder Schweinen wurde im Amtsblatt der Europäischen Union am 21.02.2017 veröffentlicht.

Für Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Nutztieren gibt es sowohl im BVT-Merkblatt als auch in der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) keine Emissionsgrenzwerte. Die Regelungen beziehen sich auf bauliche und betriebliche Anforderungen, die hier z.B. durch die Installation einer Abluftreinigungsanlage und Erhöhung der Ablufführung umgesetzt werden.

Die umweltbezogenen Genehmigungsvoraussetzungen werden auch bei der Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 20 Abs. 1a und 1b der 9. BImSchV (s. Anhang) geprüft und bei der Entscheidung berücksichtigt. Einwendungen wurden nicht vorgebracht.

Um Doppeldarstellungen zu vermeiden, wird an dieser Stelle auf den zum Bescheid -zur Begründung- gehörigen Anhang, der Umweltverträglichkeitsprüfung - Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 20 Abs. 1a und 1b der 9. BImSchV in Verbindung mit § 24 UVPG - verwiesen.

Zusammenfassend bestehen die wesentlichen Umweltauswirkungen von Tierhaltungsanlagen aus Geräusch-, Geruchs-, Ammoniak-, Stickstoff- und Staubimmissionen. Zudem sind naturschutzrechtliche Aspekte zu beachten. Die Umweltauswirkungen sind lokal begrenzt und haben keinen überregionalen oder grenzüberschreitenden Charakter.

Für die Beurteilung der Geräusch-, Geruchs- und Staubimmissionen der Anlage und die Einträge der Stickstoff-Deposition wurden Prognosen erstellt, die Bestandteil dieser Genehmigung sind.

Die von der DEKRA Automobil GmbH mit Datum vom 16.06.2014 vorgelegte **Schallimmissionsprognose** zeigt im Ergebnis, dass für die Nachtzeit an dem nächstgelegenen Wohnhaus der Immissionsrichtwert von 45 dB(A) u.a. durch Einschränkung der Fahrbewegungen und Verladungen auf der Hofstelle eingehalten wird. Weiter werden bestimmte Anforderungen (Schalleistungspegel) für die Lüftungsanlage gestellt. Diese Maßnahmen werden in den Auflagen unter Punkt 3 „Immissionsschutzrecht“ festgelegt. Der Immissionsrichtwert von 60 dB(A) für die Tagzeit wird beim Betrieb der Anlage weit unterschritten.

Die von der DEKRA Automobil GmbH ermittelte Immissionssituation im Umfeld der Hofstelle Meiwes für die Parameter Geruch, Ammoniak, Stickstoff und Staub vom 26.03.2020 sowie 17.06.2014 kommt zu folgenden Ergebnissen:

In der Geruchsprognose vom 26.03.2020 wird dargelegt, dass mit der Erweiterung des Schweinemaststalles und der bereits baurechtlich genehmigten Anlagenteile (Sauenhaltung und Ferkelaufzucht) keine signifikante Erhöhung der Geruchssituation an den nächstgelegenen Wohnhäusern einhergeht, da der Schweinemaststall BE 12 mit einer zertifizierten Abluftreinigungsanlage ausgerüstet wird. Bereits in der Geruchsimmisionsprognose vom 17.06.2014 zur Baugenehmigung Az. 00298/15 wurde durch Optimierung der Ablufführung der bestehenden Stalleinheiten BE 2 und BE 3 sowie der noch nicht errichteten BE 9 und BE 10 sowie der BE 11 mit zertifizierter Abluftreinigung und der Abdeckung des Güllehochbehälters BE 1 eine Gesamtbelastung von  $\leq 20$  % der Jahresstunden im Bereich der nächstgelegenen Wohnnutzung prognostiziert. Dies gilt auch im Bereich der Hofstellen mit Tierhaltung, wenn die jeweils eigene Tierhaltung der fremden Hofstelle unberücksichtigt bleibt. Der Immissionsrichtwert für den Außenbereich von 20 % der Jahresgeruchsstunden wird im gesamten Beurteilungsgebiet eingehalten.

Nach dem Abschlussbericht vom 25.05.2009 des Arbeitskreis „Ermittlung und Bewertung von Stickstoffeinträgen“ schlägt dieser im Sinne der Vereinfachung des Vollzuges vor, dass auf die Prüfung der **Ammoniakemissionen** verzichtet werden kann, wenn die Stickstoffdeposition unter den jeweils ortsspezifischen Randbedingungen das wesentlich schärfere Kriterium darstellt.

Eine Bewertung der **Stickstoff-Deposition** erfolgt nach dem vom MUNLV mit Erlass eingeführten Abschlussbericht "Ermittlung und Bewertung von Stickstoffeinträgen", Stand 01.03.2012. Dieser Bericht sieht vor, dass wenn die Zusatzbelastung durch die gesamte Anlage von 5 kg/(ha\*a) am Aufpunkt der höchsten Belastung eines empfindlichen Ökosystems nicht überschritten wird, keine weitere Betrachtung der Stickstoff-Deposition erfolgen muss.

Im Bereich der westlich und südlich gelegenen Biotopflächen wird das Abschneidekriterium des Stickstoffleitfadens für die anlagenbezogene Vorbelastung (Hofstelle Meiwes) von 5 kgN/(ha\*a) unterschritten. Nördlich des Vorhabens befindet sich das schutzwürdige Biotop BK-4114-008, Wald mit Brache südöstlich des Naturschutzgebietes „Bergeler Wald“. Hier wird in einer Tiefe von etwa 60 m und einer Breite von etwa 100 m das Abschneidekriterium von 5 kgN/(ha\*a) überschritten. Die Stickstoffdepositionen liegen im Bereich von 5-8 kgN/(ha\*a). Zur qualitativen Herleitung des Ausgleichs für beeinträchtigende Waldbereiche dient die Darstellung der Isolinie für einen Wert von 30% des Beurteilungswertes. 30 % des Beurteilungswertes entsprechen bei einem Zuschlagsfaktor von 2 demnach 10,5 kgN/(ha\*a). Der hier zu berücksichtigende Biotoptyp ist jedoch nicht gesetzlich geschützt. Ein zusätzlicher Ausgleich für durch Stickstoff beeinträchtigte Waldbereiche ist nicht erforderlich, da in dem nördlich der Hofstelle befindlichen Wald weniger als 10,5 kgN/(ha\*a) Stickstoff ankommen. Aus der Sicht des Regionalforstamtes Münsterland bestehen gegen das Vorhaben mit Schreiben vom 22.07.2020 keine Bedenken.

Die Hofstelle des Herrn Meiwes befindet sich in einem Abstand von ca. 550m südlich des Naturschutz- und FFH-Gebietes „Bergeler Wald“. Der Bergeler Wald ist ein forstwirtschaftlich geprägter Waldkomplex mit naturnahen Buchen – und Eichenhainbuchenwaldbereichen sowie naturnahen Quellbachsystemen. Für dieses FFH-Gebiet wurde eine Beurteilung der FFH-relevanten Lebensraumtypen durch das Planungsbüro Rinteln mit Datum vom 02.04.2019 durchgeführt. Das Gutachten basiert auf dem FFH-Leitfaden des LANUV vom 01.03.2013 -Entwurf- mit dem vorhabenbezogenen Abschneidekriterium von 0,1 kg N/(ha\*a). Auf Grund des Urteils des BVerwG vom 15.05.2019, Az. 7C27.17, trat zwischenzeitlich der Erlass des MULNV des Landes NRW mit Datum vom 17.10.2019, Az. III-4, in Kraft, der bezüglich der FFH-Verträglichkeitsprüfung von eutrophierenden Stickstoffeinträgen den vorhabenbezogenen Abschneidewert in Höhe von 0.3 kg N/(ha\*a) als naturwissenschaftlich gesicherten Wert festlegt. Dieser neue Wert ist auch in noch laufenden Verfahren zu Grunde zu legen. Auf Grundlage der jetzigen Erlasslage ist eine Betrachtung des o.g. FFH-Gebietes nicht mehr erforderlich, da die 0,3 kg N/(ha\*a) Isolinie das Gebiet nicht tangiert. Die Prüfung hinsichtlich des Ergebnisses zu den Säureäquivalenten wurde mit 21,4 eq(N)/(ha\*a) angegeben und unterschreitet damit den Abschneidewert von 24 eq(N)/(ha\*a).

Eine definierte gesundheitliche Bewertung von **Bioaerosolen** ist derzeit nicht möglich. Der Erlass vom 19.02.2013 „Immissionsschutzrechtliche Anforderungen an Tierhaltungsanlagen“ sieht unter Punkt 4 „Berücksichtigung der Bioaerosolproblematik in Genehmigungsverfahren von Anlagen zur Haltung von Schweinen und Geflügel“ mit dem dazugehörigen Leitfaden vom 31.01.2014 vor, dass als Prüfung einer möglichen gesundheitlichen Beeinträchtigung durch Bioaerosole die Irrelevanz der Feinstaub-PM10-Zusatzbelastung durch die gesamte Anlage erforderlich ist. Durch den Einsatz von Abluftreinigungsanlagen (Rieselbettfilter) der BE 11 und BE 12 werden die Feinstaubkonzentrationen um 82 % reduziert. Durch den Einbau der Abluftreinigungsanlage ist der aktuelle Stand der Technik erfüllt.

Bezogen auf das Schutzgut Wasser ist die Größe der Flächenversiegelung, bezogen auf den Grundwasserhaushalt, unbedeutend. Eine Gefährdung des Grundwassers wird durch technische Maßnahmen sowie die Einhaltung der Vorgaben der wasserrechtlichen Vorschriften (WHG, AwSV, etc.) verhindert.

Eine Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes (AZB) war im vorliegenden Fall nicht erforderlich, da die Prüfung der Unteren Bodenschutzbehörde ergab, dass keine relevanten gefährlichen

Stoffe in erheblichem Umfang mit der tatsächlichen Möglichkeit für eine Verschmutzung des Bodens und Grundwassers bzw. eine Freisetzung vorliegen.

Die Eingriffe in den Boden sind als gering einzustufen und werden durch die im v. g. Landschaftspflegerischen Begleitplan beschriebenen Maßnahmen kompensiert. Vor diesem Hintergrund werden die durch das Vorhaben verursachten Auswirkungen auf den Boden ausgeglichen, so dass die Gesamtmaßnahme aus bodenschutzrechtlicher Sicht als vertretbar gewertet wird.

Als Anpassung an den Stand der Technik und als ablufttechnische Maßnahme wird der Einsatz einer Abluftreinigungsanlage am Stall BE 12 berücksichtigt.

### 3 Zusammenfassung

Die Antragsunterlagen und die gutachtlichen Stellungnahmen wurden von den beteiligten Fachbehörden und der Genehmigungsbehörde eingehend geprüft. Die Prüfung hat ergeben, dass die Voraussetzungen nach § 6 BImSchG unter Berücksichtigung der in Abschnitt V dieses Bescheides genannten Auflagen für die Genehmigungserteilung vorliegen, da die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden, die Belange des Arbeitsschutzes gewahrt sind und ferner auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

Die Bewertung der Umweltauswirkungen anhand der fachgesetzlichen Umwelthanforderungen hat ergeben, dass das Vorhaben in der beantragten Form unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen dieses Bescheides als umweltverträglich anzusehen ist. Die Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 20 Abs. 1a und 1b der 9. BImSchV in Verbindung mit § 24 UVPG **ist Bestandteil des Genehmigungsbescheides** (siehe Anhang).

Da somit durch die Erweiterung und den Betrieb der Tierhaltungsanlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft herbeigeführt werden, war die Genehmigung gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG zu erteilen.

Die erteilte Genehmigung wird gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG und § 21a Abs. 2 der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

## VIII Angewandte Rechtsvorschriften

Die in diesem Schreiben angewandten Rechtsgrundlagen sind nachfolgend aufgeführt:

<b>BlmSchG</b>	Bundes-Immissionsschutzgesetz
<b>4. BlmSchV</b>	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen)
<b>9. BlmSchV</b>	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren)
<b>VwVfG NRW</b>	Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
<b>GebG NRW</b>	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW)
<b>AVwGebO NRW</b>	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVwGebO NRW)
<b>ERVVO VG/FG</b>	Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte
<b>ZustVU</b>	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz
<b>BauGB</b>	Baugesetzbuch
<b>BauO NRW</b>	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung
<b>BauNVO</b>	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke
<b>BauPrüfVO</b>	Verordnung über bautechnische Prüfungen
<b>TA Luft</b>	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft
<b>TA Lärm</b>	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm
<b>GIRL</b>	Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen - Geruchsimmissions-Richtlinie - GIRL –
<b>ArbSchG</b>	Arbeitsschutzgesetz vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246)
<b>ArbStättV</b>	Verordnung über Arbeitsstätten -Arbeitsstättenverordnung –
<b>BetrSichV</b>	Betriebssicherheitsverordnung
<b>WHG</b>	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts - Wasserhaushaltsgesetz- vom 31.07.2009
<b>LWG</b>	Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen -Landeswassergesetz
<b>AwSV:</b>	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen – vom 18.04.2017 (BGBl 2017 Teil I Nr. 22; S. 905-955)
<b>BNatSchG</b>	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)

<b>LG NRW</b>	Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz NRW)
<b>FFH-Richtlinie</b>	Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz (VV-Habitatschutz)
<b>LAI-Leitfaden</b>	Leitfaden zur Ermittlung und Bewertung von Stickstoffeinträgen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz
<b>BVT Merkblatt</b>	Beste verfügbare Techniken der Intensivhaltung von Geflügel und Schweinen

in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen.

## **IX Kostenentscheidung**

Die Kosten des Genehmigungsverfahrens trägt der Antragsteller.  
Hierfür ergeht ein gesonderter Gebührenbescheid.

## **X Ihre Rechte**

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster oder Postfach 80 48, 48043 Münster Klage einreichen.

Hinweis zu Ihren Rechten:

Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehle ich Ihnen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit Frau Busch (Telefon: 02581/536311) in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage sicher behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch **nicht** verlängert.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

Johannes Lefken  
Sachgebietsleiter Immissionsschutz

### **Anhang als Bestandteil des Genehmigungsbescheides**

Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 20 Abs. 1a und 1b der 9. BImSchV in Verbindung mit § 24 UVPG

**Anlagen:** Anzeige Baubeginn  
Anzeige Rohbaufertigstellung  
Anzeige abschließende Fertigstellung



Anhang zum Bescheid vom 13.04.2021  
Az.: 63-40990/2019

**Zusammenfassende Darstellung und Bewertung  
der Umweltauswirkungen nach § 20 Abs. 1a und 1b der 9. BImSchV  
i.V.m. § 24 UVPG**

**im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG  
für das Vorhaben**

Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer  
Anlage zum Halten und zur Aufzucht von Schweinen  
(Mastschweine, Sauen einschließlich dazugehöriger Ferkel)  
und einer Anlage zur Lagerung von Gülle

**Betreiber:**  
**Thomas Meiwes**  
**Beckumer Straße 20**  
**59302 Oelde-Stromberg**

**Standort der Anlage:**  
**Beckumer Straße 20**  
**59302 Oelde-Stromberg**

<b><u>Inhaltsübersicht</u></b>	<b>Seite</b>
<b>Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 20 Abs. 1 a der 9. BImSchV</b>	
<b>1.0 Einleitung</b>	29
1.1 Ausgangssituation	30
1.2 Zielsetzung und Rahmenbedingungen	30
1.3 Planungskonzept und Beschreibung des Vorhabens	31
1.4 Alternativen	32
1.4.1 Standortalternativen	32
1.4.2 Verfahrenstechnische Alternativen	32
1.5 Umweltverträglichkeitsprüfung	33
<b>2.0 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen</b>	33
2.1 Auswirkungen auf den Menschen insbesondere menschliche Gesundheit und Bewertung	33
2.1.1 Auswirkungen durch Geruch und Bewertung	34
2.1.2 Auswirkungen durch Lärmimmissionen und Bewertung	36
2.1.3 Auswirkungen durch Feinstaubimmissionen und Bewertung	37
2.1.4 Auswirkungen durch Bioaerosole und Bewertung	38
2.2 Auswirkungen auf die Schutzgüter Natur und Landschaft und Bewertung	40
2.2.1 Auswirkungen auf naturschutzrechtliche Schutzgebiete und Bewertung	40
2.3 Auswirkungen auf das Schutzgut Boden und Bewertung	43
2.4 Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser und Bewertung	44
2.5 Auswirkungen durch Reststoffe und Bewertung	47
2.6 Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Bewertung	48
2.7 Auswirkungen auf kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter und Bewertung	49
3.0 <b>Störfallvorsorge/Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen</b>	49
4.0 <b>Grenzüberschreitende Auswirkungen</b>	50
5.0 <b>Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern</b>	50
6.0 <b>Zusammenfassende Bewertung</b>	50

## 1.0 Einleitung

Bei UVP-pflichtigen Vorhaben sind die zu erwartenden bedeutsamen Auswirkungen auf die Umwelt, d.h. auf Menschen, Tiere, Pflanzen, Boden, Flächenverbrauch, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen, sowie auf kulturelles Erbe- und sonstige Sachgüter zu ermitteln.

Die Genehmigungsbehörde hat auf der Grundlage der Antragsunterlagen und dem hiermit vorgelegten UVP-Bericht gem. § 16 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sowie der behördlichen Stellungnahmen im Genehmigungsverfahren und der im Verfahren vorgebrachten Einwendungen eine zusammenfassende Darstellung der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter, einschließlich der Wechselwirkungen, sowie der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden, darzustellen und anschließend zu bewerten (Umweltverträglichkeitsprüfung -UVP- gemäß § 20 Abs. 1a und Abs. 1b der 9. BImSchV i.V.m. § 24 UVPG).

Im Folgenden sind die zu erwartenden Umweltauswirkungen des Vorhabens „Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Schweinen (Mastschweine, Sauen einschließlich dazugehöriger Ferkel) und einer Anlage zur Lagerung von Gülle“ dargestellt. Die Wechselwirkungen der geplanten Tierhaltungsanlage mit bereits anderen bestehenden Tierhaltungsanlagen werden untersucht und dargelegt.

Auf der Grundlage dieser Zusammenfassung werden nachfolgend die Umweltauswirkungen des geplanten Vorhabens anhand von Bewertungsmaßstäben beurteilt.

Unter dieser Bewertung der Umweltverträglichkeit ist die beurteilende Einstufung der sich aus diesem Vorhaben ergebenden Folgewirkungen auf die Schutzgüter (§ 1a der 9. BImSchV) unter dem Gesichtspunkt der Belastung und den Zielen des Umweltschutzes zu verstehen.

Die Umweltbelange werden dabei so aufbereitet, dass sie im Rahmen der Entscheidung über das Vorhaben Berücksichtigung finden können.

Als allgemeiner Bewertungsmaßstab gilt das Vorsorgeprinzip. Als konkrete Bewertungsmaßstäbe kommen EG-rechtliche Vorschriften, fachgesetzliche Bestimmungen und sonstige Vorschriften (Verwaltungsvorschriften, anerkannte Regeln der Technik etc.) in Betracht.

Ein einheitliches Bewertungsschema steht derzeit nicht zur Verfügung. Um in diesem Verfahren dem medienübergreifenden Ansatz des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) gerecht zu werden und um die wertende Einschätzung transparent zu machen, wird für diese Bewertung das verbal-argumentative Verfahren gewählt.

Die Wirkungsfaktoren und Wirkungszusammenhänge für die Bewertung der Umweltauswirkungen (Wirkungsursache, Umweltsituation und Umweltauswirkung) werden dabei berücksichtigt. Die Bewertung bezieht sich auf einen oder mehrere Wirkungsfaktoren, sofern über sie Erkenntnisse und geeignete vorsorgeorientierte Bewertungsmaßstäbe vorliegen.

## 1.1 Ausgangssituation

Der Landwirt Thomas Meiwes betreibt auf seinem Betriebsgrundstück Beckumer Straße 20 in 59302 Oelde-Stromberg, Gemarkung Oelde, Flur 412, Flurstücke 1196, 1197 + 1199 eine baurechtlich genehmigte Anlage zum Halten von Sauen mit dazugehörigen Ferkelaufzuchtplätzen. Auf der Hofstelle werden 525 produzierende Sauen, 30 Jungsauen, 2 Eber und 2.700 Ferkelaufzuchtplätze gehalten. Die vorhandene Anlage besteht derzeit aus:

BE	Beschreibung	Bestand / Umbau / Nutzungsänderung / Neubau	Kapazität/Leistung
1	Güllehochbehälter mit Folienabdeckung	Bestand	1.422 m <sup>3</sup> Netto
2	Sauenstall 2 Futtermittelsilos	Bestand	180 NT-Sauenplätze
3	Abferkelstall	Bestand	50 Abferkelplätze
4	Abferkelstall	Bestand	10 Abferkelplätze mit Krankenstall
5	Sauenstall	Bestand	40 NT Sauenplätze
6	Sauenstall	Bestand	35 NT Sauenplätze
7	Sauenstall	Bestand	30 Jungsauenplätze Eingliederung- und Krankenstall
8	Remise	Bestand	Eigenverbrauchtankstelle 7.000 ltr.
9	Sauenstall	Bestand	150 NT Sauenplätze davon 2 Eberplätze
10	Abferkelstall	Bestand	60 Abferkelplätze
11	Ferkelaufzuchtstall mit ARA	Bestand	2.700 Ferkelaufzuchtplätze
11.1	Gastank oberirdisch	Bestand	4.850 ltr.

BE = Betriebseinheit

Für die bestehende Anlage liegen baurechtliche Genehmigungen vor, siehe Formblatt 1, Blatt 4 zum Antrag.

## 1.2 Zielsetzung und Rahmenbedingungen

Herr Meiwes beabsichtigt, die Schweinehaltung auf seiner vorhandenen Hofstelle aufzustocken bzw. umzustrukturieren. Das Ziel dieser Umstrukturierungsmaßnahmen ist, mit der Tierhaltung in das geschlossene System zu gelangen und dadurch von Marktschwankungen unabhängiger zu werden und seinen Standort nachhaltig für die Zukunft zu stärken.

### 1.3 Planungskonzept und Beschreibung des Vorhabens

Herr Meiwes beabsichtigt auf seiner Hofstelle die Erweiterung seiner bereits bestehenden Tierhaltungsanlage, so im Einzelnen:

- die Errichtung und den Betrieb eines Mastschweinstalles BE 12 mit 1.495 Mastschweineplätzen und Einbau einer zertifizierten Abluftreinigungsanlage
- Errichtung eines Flüssiggasbehälters mit 4.850 ltr. Inhalt
- Errichtung eines Mix- und Entnahmeplatzes
- Errichtung zweier Futtermittelsilos < 50 m<sup>3</sup> Inhalt

Die anderen o.g. Betriebseinheiten bleiben unverändert.

Gegenüber der bisherigen Tierhaltung ergeben sich folgende Änderungen:

- Aufstockung der Tierplätze um 1.495 Mastschweineplätze
- Erhöhung der Güllelagerkapazität um 2.272,36 m<sup>3</sup>
- Anpassung der Schweinemastanlage durch den Einbau einer zertifizierten Abluftreinigungsanlage an den Stand der Technik

Nach Umsetzung der Maßnahme können auf der Hofstelle 1.495 Mastschweine, 525 Sauen, 30 Jungsaugen zur Eingliederung, 2 Eber und 2.700 Ferkel gehalten werden. Das Güllelagervolumen beträgt insgesamt 6.724,53 m<sup>3</sup>. Es handelt sich um eine Anlage nach Ziffer 7.1.11.1 G+E i.V.m. Ziffer 9.36 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen -4. BImSchV-

Insgesamt werden lt. den Berechnungen in den Antragsunterlagen 2.593 m<sup>2</sup> Flächen dauerhaft versiegelt / beansprucht. Die dauerhaft beanspruchten Flächen gehen als landwirtschaftliche Produktionsfläche verloren.

Der Bodentyp wird als „Braunerde-Pseudogley“ ausgewiesen. Durch das Vorhaben sind lt. Antrag 2.593 m<sup>2</sup> schutzwürdige Böden betroffen. Davon werden rd. 1.868 m<sup>2</sup> vollständig und rd. 725 m<sup>2</sup> teilweise versiegelt.

Die verlorengegangenen Bodenpotentiale sollen lt. landschaftspflegerischem Begleitplan des Planungsbüros Rinteln vom 02.04.2020 durch verschiedene Einzelmaßnahmen ausgeglichen bzw. kompensiert werden, die im Detail im Kapitel 4.2 des landschaftspflegerischen Begleitplans aufgeführt sind.

Die Mastschweinehaltung erfolgt durch Überführung der abgeschlossenen Ferkelaufzucht. Die Mastschweine werden gruppenweise in Buchten auf Vollspaltenböden gehalten. Die Futterversorgung erfolgt durch Breiautomaten als Abruffütterung, die eine individuelle Steuerung des Futtermittels ermöglicht. Das Futter wird in Außensilos bzw. in der Futterzentrale gelagert und durch Trogkettenförderer zu den Volumendosierern in das Stallabteil geführt.

Der Schweinemaststall wird im Unterdrucksystem entlüftet. In Bezug auf die Lüftungstechnik ist für den Schweinemaststall BE12 eine zertifizierte Abluftreinigungsanlage der Fa. DEVRIE geplant, über die die verbrauchte Stallluft gefiltert und ohne Behinderung über Dach abgeführt wird. Die Zuluft erfolgt über Zuluftthutter in den Giebeln auf den Zentralgang, von dort in Kombination als Türgang- und Unterflurlüftung in die einzelnen Stallabteile.

Die anfallende Gülle bei der Schweinemasthaltung wird zusammen mit dem Reinigungswasser in Güllekellern gemäß AwSV unterhalb der Stallanlagen aufgefangen. Die geforderte Mindestlagerkapazität von 8 Monaten kann eingehalten werden. Die in der Gülleebene gelagerte Gülle wird über einen neu zu errichteten Entnahmeplatz entnommen.

#### Zuwegung und Verkehr

Die Erschließung der Tierhaltungsanlage erfolgt über die Beckumer Straße (L 586). Die notwendigen Zufahrtsflächen sind im Bestand vorhanden und erfahren im Zuge der geplanten Baumaß-

nahme keine Veränderungen. Zusätzlich soll lediglich eine befahrbare Schotterfläche zur Erschließung des geplanten Schweinemaststalles entstehen. Die zum Bauvorhaben erforderliche straßenrechtliche Zustimmung des Landesbetriebes Straßenbau NRW vom 03.11.2020 gemäß § 25 (1) Nr. 2 i.V.m. (2) StrWG NRW wurde unter Einhaltung der unter Nr. 7 aufgeführten Nebenbestimmungen zu diesem Bescheid erteilt.

Die An- und Ablieferung der Tiere, des Futters, die Gülleabfuhr, Kadaverentsorgung und Flüssiggastransporte erfolgt über LKWs und Schlepper. Für die gesamte Hofstelle werden 5 LKW/Tag, davon 2 LKW im Bereich des Schweinemaststalles eingeplant. Für die Gülletransporte sind 20 Schlepperfahrten, davon 10 im Bereich des Schweinemaststalles anzunehmen. Die Transporte werden während der Tagzeit (06:00 bis 22:00 Uhr) durchgeführt. Der Betrieb der Lüftungseinrichtungen erfolgt auch während der Nachtzeit (22:00 -06:00 Uhr).

## **1.4 Alternativen**

### **1.4.1 Standortalternativen**

Das Betriebsgrundstück liegt im Außenbereich ca. 2,5 km südwestlich der Stadt Oelde Ortsteil Stromberg. Die Erweiterung der Tierhaltungsanlage soll auf dem vorhandenen Betriebsgrundstück erfolgen, das an die Landstraße 586 angrenzt und die Ortschaft Stromberg mit der Stadt Beckum verbindet. Der Flächennutzungsplan der Stadt Oelde weist die Fläche für den Vorhabensbereich als Fläche für die Landwirtschaft aus.

Für das geplante Vorhaben bestehen aufgrund des vorhandenen Standortes der Hofstelle und der vorhandenen Ställe keine wirklichen Standortalternativen. Die unmittelbare Anbindung an die bereits bestehenden Stallgebäude hat den Vorteil, dass keine Erschließung notwendig ist. Unter wirtschaftlichen und auch gesellschaftspolitischen Gesichtspunkten ist der Bau des Schweinemaststalles und Nebeneinrichtungen im Vergleich zu einem anderen Standort mit geringeren Umweltauswirkungen verbunden.

Der Standort der Anlage ist nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 Baugesetzbuch -BauGB- zu beurteilen und im Außenbereich privilegiert. Das Einvernehmen der Stadt Oelde als Planungsträger gemäß § 36 (1) BauGB wurde mit Schreiben vom 21.11.2019 erteilt. Die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens ist gegeben.

### **1.4.2 Verfahrenstechnische Alternativen**

#### *Art der Tierhaltung*

Warmställe mit Vollspalten sind in Deutschland am weitesten verbreitet. Diese Haltungsform entspricht bei derartigen Beständen dem heutigen Stand der Technik und der allgemein gängigen Praxis. Der Platzbedarf ist gegenüber Ställen mit Teilspaltenboden reduziert. Die Entscheidung, den geplanten Schweinemaststall in der Ausgestaltung als Warmstall mit Vollspalten zu betreiben, ist nicht zu beanstanden.

Festmistverfahren werden heute fast nur noch bei kleinen und mittelgroßen Beständen angewandt. Aufgrund des relativ großen Platzbedarfes und der vorhandenen Struktur des Betriebes wurde diese Art der Tierhaltung vom Antragsteller nicht weiter als Alternative berücksichtigt.

## **1.5 Umweltverträglichkeitsprüfung**

Aufgrund der Tierplatzzahlen von 1.495 Mastschweinen und der im baurechtlich genehmigten Bestand 405 Sauenplätze einschließlich 2 Eberplätze, 120 Abferkelplätze, 30 Jungsauenplätze sowie 2.700 Ferkelaufzuchtplätze handelt es sich bei der beantragten Gesamtanlage um eine genehmigungsbedürftige Anlage gemäß § 1 und Nr. 7.1.11.1 G+E i.V.m. 9.36 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen -4. BImSchV-.

Die Verpflichtung zu einer Umweltverträglichkeitsprüfung ergibt sich aus § 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), da die Tierhaltungsanlage aufgrund ihrer Gesamttierplatzzahlen die Leistungsgrenzen gemäß Ziffer 7.11.1 der Anlage 1 des UVPG für gemischte Bestände überschreitet. Somit war hier eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Auf dieser Grundlage wurde das Planungsbüro Rinteln von Herrn Meiwes beauftragt, den erforderlichen Umweltverträglichkeitsbericht zu erstellen.

Nach § 4e Abs. 3 der 9. BImSchV richtet sich der Umfang der Untersuchungen nach den einschlägigen, für die Entscheidung maßgeblichen fachrechtlichen Vorschriften. Zudem wird betont, dass nur entscheidungserhebliche Unterlagen im Verfahren vorzulegen sind. Die verschiedenen Fachgesetze wie z.B. BImSchG, BNatSchG, LNatSchG, AwSV usw. fordern durchgehend die vollständige Betrachtung der Umweltauswirkungen der konkret beantragten Anlagen unter Einbeziehung der materiellen Vorbelastung durch bereits bestehende Anlagen.

Die Planungsbüro Rinteln kommt in der Umweltverträglichkeitsuntersuchung vom 02.04.2020 nachvollziehbar und plausibel zusammenfassend zu dem Ergebnis, dass durch das Vorhaben unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung keine nachhaltigen und erheblichen Beeinträchtigungen der Umwelt verbleiben.

## **2.0 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens und deren Bewertung**

Durch die Errichtung und den Betrieb der geplanten Anlagenerweiterung können Auswirkungen unmittelbar oder mittelbar über betroffene Umweltbereiche erfolgen, die in den nachfolgenden Schritten dargestellt sind.

### **2.1 Auswirkungen auf den Menschen insbesondere menschliche Gesundheit und Bewertung**

Das Untersuchungsgebiet wird durch die Menschen vornehmlich landwirtschaftlich genutzt. Der Außenbereich ist geprägt durch vereinzelte Wohnhäuser und Hofstellen. Das Umfeld des geplanten Vorhabens wird durch die großflächigen agrar genutzten Flächen, überwiegend Ackernutzung geprägt. Im Norden schließt ein größeres Waldgebiet (Naturschutzgebiet) an.

Durch die Anlage werden Emissionen durch die Abluft der Ställe und aus der Güllelagerung bzw. dem Ausmisten der Ställe verursacht. Für den Menschen sind sowohl wohnumfeldabhängige Faktoren, wie Wohnfunktion, die Erholungs- und Freizeitfunktion und Aspekte des Lärmschutzes als auch wirtschaftliche Funktionen, wie die Land- und Forstwirtschaft im Rahmen weiterer Betrachtungen von Bedeutung.

Schallemissionen treten durch die Lüftungsanlagen und den notwendigen Fahrverkehr für die An- und Ablieferungen der Tiere, des Futters und der Gülle auf. Zusätzlich werden Veränderungen des Landschaftsbildes hervorgerufen.

### 2.1.1 Auswirkungen durch Geruch und Bewertung

Geruchsemissionen bei den Tierhaltungsanlagen treten überwiegend im Stallraum auf. Die Art und Quantität der Geruchsentstehung ist von den Parametern zur Tierhaltung und zum großen Teil von der Stalltechnik abhängig. Daraus ergibt sich ein Anteil, der mit der Luft über die Abluftkamine oder frei belüftet den Stallraum verlässt und in die Umgebung gelangt. Die Ausbreitung ist letztendlich von den meteorologischen Parametern abhängig.

#### Bewertungsmaßstäbe

- Bundes-Immissionsschutzgesetz
- Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft)
- Geruchsimmisionsrichtlinie (GIRL)
- VDI-Richtlinie 3894 "Emissionen und Immissionen aus Tierhaltungsanlagen", Blatt 1, Fassung vom September 2011
- Fachgutachten der DEKRA vom 26.03.2020 und 17.06.2014

#### Auswirkungen

Die Anlage liegt im Außenbereich. Im Nahbereich gegenüber der Landstraße 586 zur Hofstelle Meiwes befindet sich die Hofstelle Ostdickenberg, Beckumer Straße 25, die derzeit noch Tiere unterhält. Weitere im Untersuchungsgebiet befindliche Hofstellen sind landwirtschaftlich zuzuordnen oder unterhalten keine Tiere mehr. Die nächsten unbeteiligten Wohnhäuser liegen außerhalb des Beurteilungsgebietes im Außenbereich. Die Entfernung der Hofstelle zum Ortsrand Stromberg beträgt ca. 870 m.

Das Beurteilungsgebiet, welches die relevanten Aufpunkte im Umfeld einer emittierenden Anlage erfasst, wurde über eine 2 % Isoplethe der Jahresgeruchsstunden der Anlage Meiwes und über den Mindestradius von 600 m um die Hofstelle festgelegt. Innerhalb dieses Untersuchungsraumes befinden sich 6 weitere Tierhaltungsanlagen wobei 3 die Tierhaltung aufgegeben haben. Auf Grund der Größenordnung und beantragten Neugenehmigung der Tierhaltungsanlage als auch der Nähe zur benachbarten Wohnnutzung war die Erstellung einer Geruchsprognose auf der Grundlage der Geruchs-Immissionsrichtlinie (GIRL) erforderlich.

Den Antragsunterlagen sind zwei Geruchsgutachten der DEKRA Automobil GmbH mit Datum vom 26.03.2020 und 17.06.2014 beigelegt. Die Beurteilung erfolgt nach Maßgabe der Geruchsimmisionsrichtlinie (GIRL) sowie der TA Luft mit dem darin aufgeführten Partikelmodell anhand einer Immissionsprognose.

Die Geruchsimmisions-Richtlinie (GIRL 2008) enthält Richtwerte zur Beurteilung einer erheblichen Belästigung gemäß § 3 Abs. 1 BImSchG. Die Immissionswerte der GIRL, die sich auf die immissionsseitige Erkennungsschwelle ( $1 \text{ GE/m}^3$ ) unter Anwendung der sogenannten Geruchsstunde beziehen, werden für verschiedene Gebietsnutzungen angegeben.

In den Auslegungshinweisen zur GIRL wird darüber hinaus auf folgendes hingewiesen: "Das Wohnen im Außenbereich ist mit einem geringeren immissionsschutzrechtlichen Schutzanspruch verbunden, daher ist es möglich, nach Prüfung der speziellen Randbedingungen einen Grenzwert bis zu 25 % der Jahresstunden für landwirtschaftliche Gerüche heranzuziehen."

Bezüglich der Auswirkungen entstehender Gerüche sind die Immissionskonzentrationen und die Geruchsart ebenso relevant wie die tages- und jahreszeitliche Verteilung der entsprechenden Einwirkungen.

Die im baurechtlichen Verfahren mit Az. 00298/15 der Tierhaltungsanlage Meiwes zur Erweiterung des Abferkelstalles und des Sauenstalles sowie Errichtung eines Ferkelaufzuchtstalles prognostizierte Gesamtbelastung lag unter Berücksichtigung der Vorbelastung bei 20 % der Jahresstunden.

Prognostiziert wurde die nach GIRL maßgebliche belästigungsrelevante Gesamtbelastung durch die Neuerrichtung eines Schweinemaststalles. Sie setzt sich zusammen aus den Vorbelastungen durch die 10 weiteren Betriebe sowie der Tierhaltungsanlage Meiwes. Berücksichtigt wurden auch die tierartspezifischen Gewichtungsfaktoren z. B.  $f=0,75$  für die Sauen- und Schweinemasthaltung. Als Grundlage für die Ausbreitungsberechnung wurden die meteorologischen Daten der Station Rietberg verwendet, die eine Hauptwindrichtung aus Südwesten erkennen lässt.

Die Geruchsausbreitungsberechnung der DEKRA kommt zu dem Ergebnis, dass in den Siedlungsbereichen Oelde-Stromberg durch die Hofstelle Meiwes keine belästigungsrelevante Zusatzbelastung verursacht wird. Die 2 % Isolinie für das Irrelevanzkriterium erreicht nicht die zusammenhängende Wohnbebauung des Ortsteils Stromberg.

Unter Berücksichtigung der in der Geruchsausbreitungsberechnung der DEKRA zugrunde gelegten Randbedingungen liegt nach Durchführung des geplanten Vorhabens die Gesamtgeruchsbelastung im Bereich der nächstgelegenen Wohnnutzung weiterhin bei Geruchshäufigkeiten von  $\leq 20\%$  der Jahresstunden. Dies gilt auch für den Bereich der Hofstellen mit Tierhaltung, wenn die jeweils eigene Tierhaltung der fremden Hofstelle unberücksichtigt bleibt. Der Immissionsrichtwert der Geruchsimmissionsrichtlinie GIRL für den landwirtschaftlich vorbelasteten Außenbereich von üblicherweise 20% der Jahresstunden wird unter den nachstehenden Randbedingungen eingehalten.

#### Vermeidungs-, Verminderungs- bzw. Ersatzmaßnahmen

Folgende Verminderungsmaßnahmen und Auflagen werden im Hinblick auf das Schutzgut Mensch –Geruch- getroffen, um die Intensität der Auswirkungen zu verringern, unzulässige Immissionen für die Umgebung zu vermeiden und die Einhaltung der ermittelten Immissionswerte sicherzustellen:

- Abluffführung der Stallanlagen BE 2, BE 3, BE 9, BE 10, BE 11 und BE 12 nach dem Stand der Technik gemäß TA Luft  
3 m über First, 10 m über Boden, Abluftaustrittsgeschwindigkeit  $\geq 7$  m/s
- Abdeckung des Güllehochbehälters BE 1
- Abluffführung des Schweinemaststalles BE 12 über eine Abluftreinigungsanlage
- Abluffführung des Ferkelaufzuchtstalles BE 11 über eine Abluftreinigungsanlage
- Einhaltung des beantragten Gesamttierbestandes durch Überwachung
- Durchführung geeigneter Messungen zum Nachweis der im Genehmigungsbescheid geforderten Abscheideleistungen der Abluftreinigungsanlage
- Kontinuierliche Wiederholung der o.g. Messungen jeweils nach Ablauf von drei Jahren

#### Bewertung

Durch die flächendeckende Einhaltung des Immissionsrichtwertes von 20 % (ohne Berücksichtigung der eigenen Tierhaltung) für den Außenbereich ist davon auszugehen, dass durch die Anlage keine belästigende Wirkung verursacht wird. Dies wird insbesondere durch den Einsatz der Abluftreinigungsanlagen an den Stallanlagen BE 11 und BE 12 erreicht, die lediglich jeweils eine Restimmission im Reingas an Geruch von  $< 300$  GE aufweisen.

Es ist somit insgesamt davon auszugehen, dass die Geruchsimmissionen mit der Umsetzung der im Genehmigungsbescheid formulierten Nebenbestimmungen für die Wohnnachbarschaft im Außenbereich und im Siedlungsbereich durch den Betrieb der Tierhaltungsanlage Meiwes sich nicht signifikant erhöhen werden.

## 2.1.2 Auswirkungen durch Lärmimmissionen und Bewertung

Beim Untersuchungsraum handelt es sich um einen intensiv landwirtschaftlich geprägten Bereich (Außenbereich). Sensible Nutzungen wie z.B. Krankenhäuser, reine Wohngebiete etc. sind nicht vorhanden.

Kontinuierliche Schallemissionen können bei Stallanlagen nur durch die Lüftungsanlage und die Fütterungsanlage entstehen. Aufgrund der Abstände zu den nächstgelegenen Wohngebäuden sind beim ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage keine nachteiligen Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu erwarten.

Die Hauptverkehrsanbindung ist über die Landstraße L 586 „Beckumer Straße“ gegeben. Die Landstraße wird nach der Verkehrszählung Straßen NRW mit einer Verkehrsdichte von DTV 2.708 KFZ/Woche angegeben. Der Fahrverkehr des landwirtschaftlichen Betriebes erfolgt zur An- und Ablieferung der Futtermittel, der Gülle und Tiere hauptsächlich über die L 586. Die Zustimmung des Landesbetriebes Straßenbau NRW vom 03.11.2020 gemäß § 25 (1) Nr. 2 i.V.m. (2) StrWG NRW wurde unter Einhaltung der unter Nr. 7 aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt. Die üblichen Geräusche aus den landwirtschaftlichen Nutzungen schwanken jahreszeitlich in unterschiedlicher Intensität.

### Bewertungsmaßstäbe

- Bundes-Immissionsschutzgesetz
- Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm)
- Dämpfung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien, Teil 2, DIN ISO 9613-2
- Technischer Bericht zur Untersuchung der LKW- und Ladegeräusche auf Betriebsgeländen und Frachtzentren, Auslieferungslagern, Speditionen, Schriftenreihe des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie, Heft 3, Studie 2005
- Schalltechnik in der Landwirtschaft, Umweltbundesamt Österreich, Wien 2013, Praxisleitfaden
- Prognose von Schallimmissionen der DEKRA, Bericht vom 16.06.2014, in dem auch der geplante Schweinemaststall BE 12 einbezogen wurde

### Auswirkungen

Betrachtungsrelevant hinsichtlich der Lärmimmissionen ist die gegenüber der Hofstelle gelegene Wohnnutzung des landwirtschaftlichen Betriebes an der Beckumer Straße 25, die ca. 73 m vom geplanten Schweinemaststall entfernt ist. Als relevante Schallquellen herangezogen wurden die geräuschintensiven Anlagenteile wie Fahrverkehr, Vieh-, Futter-, und Gülletransport sowie die Lüftergeräusche. Im weiteren erfolgt eine Betrachtung der Tag- und Nachtzeiten in denen entsprechende Vorgänge stattfinden. Bis auf den Betrieb der Lüftungsanlagen finden nachts auf der Hofstelle keine Aktivitäten statt.

In den Antragsunterlagen wurde die Anzahl der Fahrzeugbewegungen während der Tagzeit mit 5 LKW/Tag, davon 2 LKW im Bereich des Schweinemaststalles (für Vieh-, Futter-, Kadaver- oder Flüssiggastransporte) angenommen. Für die Anzahl an Gülletransporten wurden 20 An- und Abfahrten, 10 Traktoren im Bereich des Schweinemaststalles, in Ansatz gebracht.

Weitere Geräuscheinwirkungen durch das Auffüllen der Güllefässer, die Verladung von Mastschweinen, das Befüllen der Futtersilos, der Viehtrieb z.B. von Ferkeln in Richtung Schweinemaststall sind Bestandteil der Prognose.

In der Nachtzeit sind, bis auf den Betrieb der Ventilatoren, keine weiteren relevanten Geräusquellen im Einsatz.

Geräusche des An- und Abfahrverkehrs auf öffentlichen Straßen sind gemäß TA Lärm in einem Abstand von 500 m von dem Betriebsgrundstück durch Maßnahmen organisatorischer Art zu vermindern, wenn

- keine Vermischung mit dem übrigen Verkehr erfolgt,
- durch die An- und Abfahrten der Beurteilungspegel um mind. 3 dB(A) erhöht wird,

- die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV erstmals oder weitgehend überschritten werden. Die v.g. Voraussetzungen werden hier nicht erfüllt. Weitergehende organisatorische Maßnahmen zur Minderung des Verkehrslärms sind nicht erforderlich.

### Bauphase

Für die Dauer der Bauphase ist mit zusätzlichen Geräuschen durch die Bautätigkeit u.a. durch die Baufahrzeuge zu rechnen. Aufgrund der Entfernung zum nächsten Wohnhaus von ca. 73 m im Zusammenhang der Bautätigkeiten während der Tagzeit sind erhebliche Belästigungen Dritter nicht auszuschließen. Durch organisatorische Maßnahmen auf der Baustelle sind die Lärmimmissionen gemäß Nr. 4.1 VV Baulärm auf ein Mindestmaß zu beschränken. Die 32. BImSchV „Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung“ ist zu beachten.

### Vermeidungs-, Verminderungs- bzw. Ersatzmaßnahmen

Folgende Verminderungsmaßnahmen und Auflagen werden im Hinblick auf das Schutzgut Mensch –Lärm- getroffen, um die Intensität der Auswirkungen zu verringern, unzulässige Immissionen für die Umgebung zu vermeiden und die Einhaltung der ermittelten Immissionswerte sicherzustellen:

- Beachtung der Bestimmungen der TA Lärm
- Beschränkung der Fahrzeugbewegungen des LKW-Verkehrs für die Anlieferung und Ablieferung der Tiere auf die Tagzeit
- Einbau von Lüftungsventilatoren mit den in der Auflage Nr. 3.15 zu diesem Bescheid angegebenen Schalleistungspegeln

### Bewertung

Die nach TA Lärm beim nächstgelegenen Anlieger einzuhaltenen Immissionsrichtwerte von 60 dB(A) tags und 45 dB(A) werden aufgrund der örtlichen Gegebenheiten - Entfernung zwischen dem Anlagengrundstück und den nächstgelegenen Wohnhäusern - für den Tagraum beim künftigen Betrieb der Anlage unterschritten. In der Bauphase werden durch organisatorische Maßnahmen und lärmarme Maschinen die Immissionswerte der VV Baulärm eingehalten. Für den Nachtzeitraum werden die Tätigkeiten auf der Hofstelle durch Auflagen eingeschränkt, so dass die Immissionsrichtwerte nach der TA Lärm eingehalten werden.

Eine Beeinträchtigung der Nachbarn durch Verkehrslärm kann auf der Grundlage der TA Lärm und 16. BImSchV ausgeschlossen werden.

Das geplante Vorhaben erfüllt die Grundpflichten an den Schallschutz nach § 6 Abs. 1 Nr.1 i. V. mit § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG sowie Ziffer 3.1 TA Lärm, d. h. dass durch die von dem geplanten Vorhaben ausgehenden Geräusche keine Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorrufen werden und dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche getroffen ist.

## **2.1.3 Auswirkungen durch Feinstaubimmissionen und Bewertung**

Staub in der Luft von Tierställen besteht zu etwa 85 % aus organischem Material und umfasst Getreide oder andere Pflanzenartikel, tierische Haare, Urin, Kot Mikroorganismen und sonstige Partikel. An Staub treten in Schweineställen, je nach Tierart, Tieralter, Jahreszeit, Tageszeit und Haltungsform, Konzentrationen zwischen 0,5 und 20 mg/m<sup>3</sup> auf. (Hygienische Bedeutung des Staub- und Keimgehaltes der Stallluft - Bayerisches Landwirtschaftliches Jahrbuch 65, Sonderheft 1, Seiten 151 - 161).

Die Stäube gelangen aus den zwangsentlüfteten Stallanlagen über die Abluftkamine in die Umwelt. Betriebsbedingte Staubimmissionen wie z.B. bei der Futteranlieferung, dem Misttransport sowie der Tieran- und -ablieferung sind im vorliegenden Fall zu vernachlässigen, da Vermeidungsmaß-

nahmen (Staubfilter, Versiegelung der Betriebsflächen etc.) bestehen. Die Abluft des Schweinemaststalles als auch des Ferkelaufzuchtstalles werden über jeweils eine zertifizierte Abluftreinigungsanlage vom Typ „Devrie Biologic Clean Air“ in den freien Luftstrom geführt. Das Zertifikat weist nach DLG Signum 5879 eine Feinstaubreduzierung von > 82% aus.

Nach TA Luft Nr. 4.6.1.1 liegt der Bagatellmassenstrom für Staub bei geführten Quellen bei 1,0 kg/h und bei diffusen Quellen bei 0,1 kg/h. Geführte Quellen sind nur anzunehmen, wenn die Abluft entsprechend der TA Luft abgeführt wird (10 m über Grund, 3 m über First). Dies ist hier der Fall. Nach Berechnungen auf der Grundlage der VDI 3849 (2011) beträgt der Massenstrom des Betriebes unter Berücksichtigung der Abluftreinigungsanlagen 0,05 kg/h. Der Bagatellmassenstrom für Staub von 1,0 kg/h wird somit unterschritten. Entsprechend der VDI 3849 beträgt der PM<sub>10</sub> Anteil am Gesamtstaub bei der Schweinehaltung 40 %, demnach liegen die abgeleiteten Emissionen von PM<sub>10</sub> Staub bei ca. 22,4 g/h. Der diffuse Anteil beträgt durch den Umtrieb der Ferkelaufzucht ca. 0,05 kg/h. Der Bagatellmassenstrom von 0,1 kg/h wird deutlich unterschritten.

#### Bewertungsmaßstäbe

- Bundes-Immissionsschutzgesetz
- TA Luft
- Fachgutachten des Büros olfasense vom 20.06.2018
- VDI-Richtlinie 3894 "Emissionen und Immissionen aus Tierhaltungsanlagen", Blatt 1, Fassung vom September 2011
- DLG-Prüfbericht 5879 „Biologic Clean Air Kombiwäscher BCA 70/90“

#### Auswirkungen

Die im Hinblick auf das Schutzgut Mensch getroffenen Verminderungsmaßnahmen und Auflagen zur Verringerung der Intensität der Auswirkungen, zur Vermeidung unzulässiger Immissionen für die Umgebung und zur Sicherstellung der Einhaltung der zulässigen Immissionswerte werden die nach dem Stand der Technik möglichen und verhältnismäßigen Minderungsmaßnahmen auf der Hofstelle Meiwes eingesetzt. Die Abluft des Schweinemaststalles und des Ferkelaufzuchtstalles wird über biologische Abluftwäscher (Rieselbettreaktoren) mit Vorabscheidung grober Staubpartikel und nachgeschalteter Tropfenabscheider zur Aerosolabscheidung geführt. Der Abscheidegrad beträgt > 82 %. Gesundheitliche Beeinträchtigung auf das Schutzgut Mensch ist nicht zu befürchten.

#### Vermeidungs-, Verminderungs- bzw. Ersatzmaßnahmen

Auf die Forderung nach einem Sachverständigengutachten kann gemäß Tierhaltungserlass des MKULNV vom 19.02.2013 verzichtet werden, wenn der Antragsteller für die Tierhaltungsanlage den Einbau einer Abluftreinigungsanlage zur Minderung von Staubemissionen vorgesehen hat und diese verbindlich in der Genehmigung festgeschrieben wird. In der Fachwelt geht man davon aus, dass Anlagen zur Vermeidung von Staubemissionen auch zur Minderung von Bioaerosolen geeignet sind. Nach aktuellem Stand werden damit die Möglichkeiten zur Minderung von Bioaerosolen ausgeschöpft.

### **2.1.4 Auswirkungen durch Bioaerosole und Bewertung**

Die Mikroorganismen in der Luft von Ställen setzen sich zu etwa 90 % oder mehr aus grampositiven Bakterien (z.B. Staphylokokken, Streptokokken) zusammen, coliforme Bakterien tragen zu 1 - 2 % zur Gesamtbakterienzahl bei. Daneben sind Sporenbildner, Pilze, Viren, Milben und Protozoen vertreten.

Der größte Teil der Mikroorganismen aus der Schweine- und Geflügelhaltung ist apathogen – also für den Menschen nicht gefährlich.

Die Hauptquellen für Mikroorganismen in der Luft stellen Haut, Futter, Kot und gelegentlich der Speichel der Tiere dar. Die Mikroorganismen werden durch Kamine, Türen und Fenster an die Luft abgegeben und mit der Luft fortgetragen.

Beim Übergang in die Außenluft unterliegen die Mikroorganismen den dort herrschenden Umwelteinflüssen, was zu einer beträchtlichen Verminderung der Keimzahl führt. Mit steigender Entfernung zum Stall nimmt der Keimgehalt der Luft deutlich ab.

Über die gesundheitlichen Auswirkungen von Bioaerosolen auf die Bevölkerung in der Nachbarschaft von bioaerosolemittierenden Betrieben ist allgemein aber wenig bekannt. Aus den bislang noch wenigen umweltepidemiologischen Studien liegen Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Anwohnerinnen und Anwohner im Umfeld solcher Anlagen durch Bioaerosole vor. Aus der Arbeitsmedizin sind Erkenntnisse über ein gehäuftes Auftreten von bioaerosolbedingten Atemwegserkrankungen bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern vor allem in der Landwirtschaft bekannt. Allerdings sind die Erkenntnisse aus der Arbeitsmedizin nicht oder nur sehr eingeschränkt auf die Allgemeinbevölkerung inklusive der hierin enthaltenen empfindlichen Personengruppen übertragbar.

(siehe hierzu auch [www.lanuv.nrw.de/gesundheit/schadstoff/bioaerosole](http://www.lanuv.nrw.de/gesundheit/schadstoff/bioaerosole))

Die bisherigen Ergebnisse reichen nicht aus, um einen eindeutigen ursächlichen Zusammenhang zwischen Stallemissionen und gesundheitlichen Beeinträchtigungen zu beweisen (Seedorf & Hartung 2002, NLGA 2004). Eine definierte Bewertung von Bioaerosolen ist aufgrund des Fehlens von Bewertungsmaßstäben nicht möglich.

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Beschluss vom 20.11.2014 festgehalten, dass nach einheitlichen obergerichtlichen Rechtsprechungen festgestellt werden muss, dass nach dem aktuellen Kenntnisstand von Umwelthygiene und Umweltmedizin keine hinreichend sicheren Aussagen über die Gefährlichkeit von solchen Immissionen für Menschen getroffen werden können. Ausbreitung und kausale Verursacherzusammenhänge seien nicht hinreichend bekannt. Es könne keine Wirkungsschwelle angegeben werden, oberhalb derer mit Gesundheitsschäden beim Menschen zu rechnen sei.

Bei jedem Belegungswechsel wird der gesamte Bereich gereinigt und desinfiziert, so dass die Staub- und Keimkonzentration soweit wie möglich reduziert wird. Die Stallanlage BE 11 und BE 12 wird mit Abluftreinigungsanlagen ausgestattet. Nach dem derzeitigen Erkenntnisstand geht man davon aus, dass Abluftreinigungsanlagen zur Minderung von Staubemissionen auch zur Minderung von Bioaerosolen geeignet sind.

#### Bewertungsmaßstäbe

- Bundes-Immissionsschutzgesetz
- TA Luft
- VDI-Richtlinie 3894 "Emissionen und Immissionen aus Tierhaltungsanlagen", Blatt 1, Fassung vom September 2011
- LAI Leitfaden Bioaerosole vom 31.01.2014
- Tierhaltungserlass des MKULNV vom 20.02.2013 mit ihren Arbeitshilfen
- Aussagen zur Bioaerosolbelastung des geplanten Vorhabens, Schreiben vom 31.03.2020 des Ing.-Büro Brakemeier

#### Auswirkungen

Hinsichtlich der Ausbreitung verhalten sich Bioaerosole wie Staub, die Immissionen nehmen mit zunehmender Entfernung vom Stallgebäude ab. Verbindliche wirkungsbezogenen Schwellenwerte bzw. Immissionswerte für Bioaerosol-Immissionen bestehen zwar nicht, die TA Luft fordert aber unter Nr. 5.4.7.1 zu prüfen, ob Möglichkeiten bestehen, Emissionen an Keimen und Endotoxinen durch den Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zu vermindern. Aus dem Tierhaltungserlass mit ihren Arbeitshilfen geht hervor, dass bei Einhaltung von verschiedenen Prüfkriterien auf die Forderung eines Sachverständigengutachtens im Genehmigungsverfahren verzichtet werden kann. In diesem Fall ergibt die Überprüfung, dass die Stufe 1 erfüllt ist. Der Abstand zwischen der nächstgelegenen geschlossenen Wohnbebauung „Ortsrand Stromberg“ und der Anlage beträgt

870 m. Der gegenüber der Hofstelle Meiwes befindliche landwirtschaftliche Betrieb betreibt ebenfalls eine Schweinehaltung. Innerhalb eines 1000 m Radius liegen noch weitere Bioaerosol emittierende Anlagen. Empfindliche Nutzungen in der Nachbarschaft oder Beschwerden liegen nicht vor. Durch den Einsatz der Abluftreinigungsanlagen wird das Irrelevanzkriterium an Feinstaub von  $1,2 \mu\text{g}/\text{m}^3$  PM10 eingehalten.

#### Vermeidungs-, Verminderungs- bzw. Ersatzmaßnahmen

Durch den Einbau der Abluftreinigungsanlagen, die verbindlich in den Genehmigungsbescheiden zum Schweinemaststall und Ferkelaufzuchtstall festgeschrieben sind, ist der aktuelle Stand der Technik erfüllt. Die Anlagen tragen zur Minderung der Staub- als auch der Bioaerosolemissionen bei.

#### Bewertung

Kriterien zur Ermittlung von Bioaerosolmissionen und Beurteilung, dass die von einer Anlage ausgehenden Bioaerosolmissionen keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorrufen können, sind im „Leitfaden zur Ermittlung und Bewertung von Bioaerosol-Immissionen“ der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz vom 31.01.2014 (LAI Leitfaden Bioaerosole) sowie in der Richtlinienreihe VDI 4250 definiert. Wie bereits beschrieben, ist der größte Teil der Mikroorganismen aus der Tierhaltung apathogen, also für den Menschen nicht gefährlich. Vor dem Hintergrund des derzeitigen Kenntnisstandes ist eine gesundheitliche Gefährdung der Bevölkerung nicht völlig auszuschließen, jedoch aufgrund der Abstände unwahrscheinlich.

Das nächst gelegene Wohnhaus Beckumer Straße 25 befindet sich südlich gegenüber der Landstraße L 586 und ist von der Hofstelle Meiwes nur ca. 60 m entfernt. Es handelt sich um eine landwirtschaftliche Hofstelle die selbst einen Schweinemastbetrieb unterhält, so dass sich unmittelbare Auswirkungen der Hofstelle Meiwes mit dem landwirtschaftlichen Betrieb vermischen. In westlicher Richtung, ca. 240 m entfernt, befindet sich das nächste unbeteiligte Wohnhaus. Der Schweinemaststall BE 12 und der Ferkelaufzuchtstall werden mit einer Abluftreinigungsanlage ausgestattet. Nach dem derzeitigen Kenntnisstand geht man davon aus, dass Abluftreinigungsanlagen zur Minderung von Staubemissionen auch zur Minderung von Bioaerosolen geeignet sind.

## **2.2 Auswirkungen auf die Schutzgüter Natur und Landschaft und Bewertung**

### **2.2.1 Auswirkungen auf naturschutzrechtliche Schutzgebiete und Bewertung**

Die Hofstelle Meiwes befindet sich im Außenbereich ca. 2,5 km südwestlich der Stadt Oelde, Ortsteil Stromberg. Die Erweiterung der Tierhaltungsanlage soll auf dem vorhandenen Betriebsgrundstück erfolgen, das an die Landstraße 586 angrenzt, die die Ortschaft Stromberg mit der Stadt Beckum verbindet. Gegenüber der Hofstelle Meiwes befindet sich ein weiterer landwirtschaftlicher Betrieb, der ebenfalls eine Schweinemast unterhält. Der Flächennutzungsplan der Stadt Oelde weist die Fläche für den Vorhabensbereich als Fläche für die Landwirtschaft aus.

Nur im Bereich der beiden Hofstellen grenzen intensiv genutzte Grünflächen an die Gebäude der Betriebe an, ansonsten herrscht eine Ackernutzung vor. Am nördlichen Randbereich ist ein Laubwald in dem sich das FFH Schutzgebiet „Bergeler Wald“ (DE-4114-301) befindet. Das NSG liegt mit seiner südlichen Grenze ca. 550 m von der Hofstelle Meiwes entfernt und umfasst eine Größe von ca. 104,6 ha.

Der „Bergeler Wald“ ist ein forstwirtschaftlicher geprägter Waldkomplex mit naturnahen Buchen- und Eichen-Hainbuchenwaldbereichen sowie naturnahen Quellbachsystemen in den Beckumer Bergen im Kernmünsterland.

Das vom stark eingetieften und mäandrierenden Bergeler Bach geprägte Gebiet mit seinen naturnahen Waldbereichen (Waldmeister-Buchenwald, Orchideen-Buchenwald sowie Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald) ist aufgrund des Vorkommens verschiedener hochgradig seltener und gefährdeter Orchideenarten u.a. Frauenschuh und Purpur-Knabenkraut von landesweiter Bedeutung. Desweiteren ist der Waldkomplex u.a. Lebensraum des Hirschkäfers und des Kammmolches.

Die durch die Tierhaltungsanlage verursachten Ammoniakemissionen weisen zwei Wirkungspfade der Immissionen auf. Zum einen kann es bei hoher Konzentration im Nahbereich direkte Schäden an Pflanzen und Ökosystemen verursachen. Zum anderen kann es nach der Reaktion mit den Luftbestandteilen zu partikulären Ammoniumverbindungen als trockene oder nasse Deposition ausgetragen werden und kann zur Eutrophierung und Versauerung von stickstoffempfindlichen Ökosystemen führen.

Die TA Luft enthält Anforderungen in Abhängigkeit von Ammoniakemissionen. Die Prüfung dazu wird durch die Nr. 4.8 der TA Luft veranlasst (Prüfung, soweit Immissionswerte nicht festgelegt sind, und in Sonderfällen). Für Ammoniak sind dort keine Immissionswerte festgelegt. Die Prüfung muss deshalb durch Anwendung der Abstandsregelung für Ammoniak und Einbezug der Bedingungen des Einzelfalls erfolgen (Anhang 1 der TA Luft). Im Arbeitsbericht „Ermittlung und Bewertung von Stickstoffeinträgen“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz, Stand 01.03.2012 (Erlass MKULNV, Az.: V-3-8819/N-Dep-Ke) wird vorgegeben, dass die Beurteilung der Auswirkungen von Ammoniakimmissionen, als weiterer Wirkungspfad neben der Stickstoffdeposition, nicht notwendig ist, wenn sich die Stickstoffproblematik im Einzelfall als schärferes Kriterium herausstellt. Hintergrund ist, dass die Prognoseergebnisse für Ammoniakkonzentration mit denen für Stickstoffdeposition unmittelbar durch einen Faktor verknüpft sind.

Die ökologische Empfindlichkeit des Einwirkungsbereiches wird insbesondere hinsichtlich der nachfolgenden Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung der Kumulierung mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen sein.

#### Bewertungsmaßstäbe

- Bundes-Immissionsschutzgesetz
- TA Luft
- VDI-Richtlinie 3894 "Emissionen und Immissionen aus Tierhaltungsanlagen", Blatt 1, Fassung vom September 2011
- Fachgutachten der DEKRA vom 26.03.2020 und 17.06.2014
- Umweltverträglichkeitsstudie des Planungsbüros Rinteln vom 02.04.2020
- Vorprüfung der FFH-Verträglichkeit des Planungsbüros Rinteln vom 02.04.2019
- Bundesnaturschutzgesetz
- Landschaftsgesetz NRW
- LANUV-Fachvorschlag zur Prüfung der FFH-Verträglichkeit vom 01.07.2013 (FFH-Leitfaden NRW)
- Bericht des Arbeitskreises „Ermittlung und Bewertung von Stickstoffeinträgen“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz, Stand 01.03.2012
- Gerichtsurteil des BVerwG vom 15.05.2019, Az. 7C27.17
- Erlass des MULNV des Landes NRW mit Datum vom 17.10.2019, Az. III-4
- LAI/LANA - Stickstoffleitfaden BImSch-Anlagen vom 19.02.2019
- „Fachinformationssystem und Fachkonvention zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP“ von Lambrecht & Trautner; Juni 2007, im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz

Die Auseinandersetzung der Auswirkungen auf die Naturschutzgebiete und das FFH-Gebiet erfolgt in den jeweiligen aufgelisteten Schutzgebiets-Kategorien:

Kriterien zum Standort des Vorhabens	Überschlägige Angaben zu den Kriterien
<p><b>Natura 2000-Gebiete</b> nach §7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes</p>	<p>Das nächste Naturschutz- und FFH-Gebiet „Bergeler Wald“ befindet sich ca. 550 m nordwestlich der Eingriffsfläche. Entsprechend der Ergebnisse der FFH-Vorprüfung des ILB Planungsbüro Rinteln ist mit erheblichen Auswirkungen auf das FFH-Gebiet nicht zu rechnen, da der Abschneidewert von 0,3kg/(ha*a) innerhalb des FFH-Gebietes unterschritten wird.</p>
<p><b>Naturschutzgebiete</b> nach §23 des Bundesnaturschutzgesetzes soweit nicht bereits als Natura 2000-Gebiet benannt</p>	<p>Siehe Natura-2000-Gebiete</p>
<p><b>Landschaftsschutzgebiete</b> nach § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes</p>	<p>Das geplante Vorhaben liegt außerhalb eines Landschaftsschutzgebietes</p>
<p><b>Naturdenkmäler</b> nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes</p>	<p>Es befindet sich keine Naturdenkmäler im Einwirkungsbereich des Vorhabens</p>
<p><b>Geschützte Landschaftsbestandteile</b> nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes</p>	<p>Es befindet sich kein geschützter Landschaftsbestandteil im Einwirkungsbereich des Vorhabens</p>
<p><b>Gesetzlich geschützte Biotope</b> nach §30 des Bundesnaturschutzgesetzes</p>	<p>Nächstgelegenes GB-4114-0006 in einem Abstand von ca. <u>130 m</u> Das gesetzlich geschützte Biotop liegt außerhalb des Einwirkungsbereiches des Projektes mit einer N-Depositions-Zusatzbelastung von 5kg/(ha*a). Somit ist keine weitere Prüfung erforderlich.</p>
<p><b>Schutzgüter</b></p>	<p><b>Beurteilung der Erheblichkeit der Auswirkungen auf die Umwelt unter Verwendung der Kriterien: Ausmaß, grenzüberschreitender Charakter, Schwere und Komplexität, Dauer, Häufigkeit und Reversibilität</b></p>
<p><b>Schutzgut Tiere und Pflanzen und deren Lebensräume</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Auswirkungen in Form von Verlust, Zerschneidung oder Entwertung wertvoller Lebensräume.</li> <li>• Beeinträchtigungen schutzrelevanter Tier- und</li> </ul>	<p>Geplant ist die Errichtung einer neuen Schweinemastanlage auf bisherigen Grünlandflächen. Auf Grund der bisher sehr intensiv erfolgten Nutzung ist mit keinen erheblichen Einwirkungen durch das Vorhaben zu rechnen.</p> <p>Nach der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung wird sich der Erhaltungszustand der vorhandenen Population an</p>

<p>Pflanzenbestände bzw. des Schutzzweckes der gemäß Anlage 2 Nr. 2 UVPG genannten Gebiete durch Ammoniak-/Stickstoff-immission</p>	<p>Säugetieren, Fledermäusen, Vögel, Amphibien und Reptilien nicht verschlechtern.</p> <p>Nach dem Ergebnis des landschaftspflegerischen Begleitplans kann der Eingriff mit der Realisierung der Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden. Die Biotopvielfalt wird erhöht und neuer Lebensraum für die entsprechenden Arten der Flora und Fauna geschaffen.</p> <p>Nach der vorliegenden Immissionsprognose sind hinsichtlich der zu erwartenden Zusatzbelastung an Ammoniakkonzentration und Stickstoffdeposition keine unzulässigen Beeinträchtigungen der benachbarten Biotope und Wälder zu erwarten.</p>
<p><b>Schutzgut Landschaft</b></p> <p>Nachhaltige und schwere Eingriffe in das Landschaftsbild.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Veränderungen des Charakters der Landschaft insbesondere durch das Bauwerk, die Farb- und Materialwahl der Baustoffe etc.</li> </ul>	<p>Unerheblich, da das Landschaftsbild schon durch die vorhandene Schweinemastanlage geprägt wird und entsprechende Ausgleichs- und Minimierungsmaßnahmen (Eingrünung) vorgesehen sind.</p> <p>Die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen sind im landschaftspflegerischen Begleitplan beschrieben. Geplant ist die Eingrünung mit einer zweireihigen artenreichen Hecke, 13 Einzelbäumen sowie der Anlage einer Streuobstwiese. Nach dem Landschaftspflegerischen Begleitplan kann der Eingriff in Natur und Landschaft durch die genannten Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden.</p>

### 2.3 Auswirkungen auf das Schutzgut Boden und Bewertung

Für den Standort der Hofstelle und der beantragten Vorhaben sowie die ausgewiesene Kompensationsfläche (Flurstück 1199) liegen bisher keine Anhaltspunkte für schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten vor. Die Voraussetzungen für eine Erfassung gem. § 5 oder 8 des Landesbodenschutzgesetzes sind nicht gegeben. Alle v. g. Flächen sind daher nicht in meinem Verzeichnis über Altablagerungen, Altstandorte und schädliche Bodenveränderungen sowie im Kataster über altlastverdächtige Flächen und Altlasten erfasst.

Durch den Bau der beantragten Anlagen erfolgt durch die Versiegelung im Bereich der Bodenplatten und Fundamente ein lokal erheblicher und dauerhafter Eingriff in die Fläche und den Boden. Unter den Bodenplatten und Fundamenten werden die Bodenfunktionen zerstört und der Untergrund dauerhaft versiegelt.

Insgesamt werden lt. den Berechnungen in den Antragsunterlagen 2.593 m<sup>2</sup> Flächen dauerhaft versiegelt / beansprucht. Die dauerhaft beanspruchten Flächen gehen als landwirtschaftliche Produktionsfläche verloren.

Für den Standort der beantragten Maßnahmen ist als Bodentyp „Braunerde-Pseudogley“ ausgewiesen. Diese sind als besonders schutzwürdig ausgewiesen. Im Zusammenhang mit der beantragten Maßnahme sind lt. Antrag 2.593 m<sup>2</sup> schutzwürdige Böden betroffen. Davon werden rd. 1.868 m<sup>2</sup> vollständig und rd. 725 m<sup>2</sup> teilweise versiegelt.

Die verlorengegangenen Bodenpotentiale sollen lt. landschaftspflegerischem Begleitplan des Planungsbüros Rinteln vom 02.04.2020 durch verschiedene Einzelmaßnahmen ausgeglichen bzw.

kompensiert werden, die im Detail im Kapitel 4.2 des landschaftspflegerischen Begleitplans aufgeführt sind.

Die Eingriffe in den Boden sind als gering einzustufen und werden durch die im v. g. Landschaftspflegerischen Begleitplan beschriebenen Maßnahmen kompensiert. Vor diesem Hintergrund werden die durch das Vorhaben verursachten Auswirkungen auf den Boden ausgeglichen, so dass die Gesamtmaßnahme aus bodenschutzrechtlicher Sicht als vertretbar gewertet wird.

#### Bewertungsmaßstäbe

- Bundes-Bodenschutzgesetz
- Bundes-Immissionsschutzgesetz
- Bundes-Naturschutzgesetz

### **2.4 Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser und Bewertung**

Auswirkungen auf Oberflächen- und Grundwasser können durch wassergefährdende Stoffe und durch Stickstoffeinträge über den Luft- und Wasserpfad sowie durch Versiegelung hervorgerufen werden. Das Grundwasser hat Funktionen als Aufnahme- und Speichermedium für Niederschlagswasser, kontinuierlicher Wasserspender, als Lebensraum für u.a. grundwasserabhängige Ökosysteme und Pflanzen, etc.. Der Grundwasserhaushalt wird über die Filter- und Pufferfunktion der grundwasserüberdeckenden Böden und Gesteine beeinflusst. Bodenversiegelungen führen zu einem Verlust von Grundwasserneubildungsflächen.

Der Untersuchungsbereich gehört zum geohydrologischen Teilbereich der Stromberger Platte. Dabei handelt es sich um bergiges Schichtstufenland mit überwiegend Tonmergelsteinen mit einem oberflächennahen Auflockerungsbereich ohne nennenswerte Grundwasserführung.

Nach der hydrologischen Karte liegt der Bereich in der Gebirgsdurchlässigkeit in der Auflockerungszone der Festgesteine und ist nur gering durchlässig. Diese Schichten erreichen in den Bereichen der Stromberger Platte eine Mächtigkeit bis zu 35 m. In den Deckschichten herrscht eine hohe bis sehr hohe vertikale Wasserwirksamkeit und eine sehr geringe Kationenaustauschkapazität bei sehr geringem Grundwasserflurabstand und mittlerer bis hoher Sickerwasserspende.

#### Bewertungsmaßstäbe

- WHG Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz)
- LWG Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz)
- Blaue Richtlinie Richtlinie für die Entwicklung naturnaher Fließgewässer in NRW
- AwSV Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen – vom 18.04.2017 (BGBl 2017 Teil I Nr. 22; S. 905-955)
- TRwS 792 Arbeitsblatt DWA 792 – Technische Regel wassergefährdende Stoffe (TRwS) JGS- Anlagen, August 2018

#### Auswirkungen

Das betroffene Gebiet befindet sich in keinem Wasserschutz- oder Überschwemmungsgebiet. Das nächste Grundwasserabhängige Ökosystem ist ein FFH-Vogelschutzgebiet in ca. 500 m nordwestlicher Entfernung.

Die Entfernung zum nächsten Gewässer/ Graben beträgt ca. 90 m.

Der betroffene Grundwasserkörper in diesem Gebiet befindet sich mengenmäßig und chemisch in einem guten Zustand.

Zum jetzigen Zeitpunkt befindet sich im betroffenen Gebiet bereits die Hofstelle Meiwes mit Ställen und JGS-Anlagen zur Schweinezucht. Mit dem beantragten Bau der BE12 kommen künftig 1.495 Plätze für Mastschweine, ein Mix- und Entnahmeplatz für flüssige Wirtschaftsdünger, zwei Futtermittelsilos sowie ein Flüssiggastank mit 5 m<sup>3</sup> Lagervolumen hinzu.

Potenziell grundwassergefährdende Stoffe werden auf der Hofstelle in Form von Gülle, Silagesickersaft, Dieselkraftstoff, Motorenöl (Frisch- und Altöl) sowie Schwefelsäure und Natronlauge (für Abluftwäscher) gelagert. Solange die Anlagen mit diesen wassergefährdenden Stoffen entsprechend den wasserrechtlichen Vorschriften (WHG, AwSV, TRwS 779, 792, 781 etc.) gelagert und betrieben werden ist nicht zu befürchten, dass sie in die Umwelt gelangen.

Der geplante Maststall mit Güllekeller unter der BE12 wird aus flüssigkeitsdichtem Beton errichtet und mit einer Flächendrainage zur Leckageüberwachung ausgerüstet. Die Anlage ist vor Inbetriebnahme auf Grundlage der AwSV und der TRwS 792 durch einen AwSV-Sachverständigen auf Dichtheit zu überprüfen.

Der neu errichtete Abfüllplatz ist in ausreichender Größe herzustellen. Auslaufende Gülle kann aufgefangen und zurückgehalten werden.

Durch die baulichen Maßnahmen im Betrieb und in der Planung ist ein unkontrollierter Austritt von Gülle und damit schädliche Auswirkungen auf das Grundwasser nicht wahrscheinlich.

Auf der Hofstelle ist bereits ein Diesellagerbehälter mit einem Lagervolumen von 7.000 l in doppelwandiger Ausführung mit Leckageerkennung und Abfüllplatz vorhanden. Die Anlage ist gemäß AwSV § 39 nicht wiederkehrend prüfpflichtig. Ein Rückhaltevolumen auf der Abfüllfläche ist gegeben. Auch hier ist ein Austritt und damit eine Verunreinigung des Grundwassers unwahrscheinlich.

Die Lagerung von Schwefelsäure und Natronlauge (beide WGK 1) zum Betrieb des Abluftwäschers darf entsprechend der Auflagen ebenfalls nur den wasserrechtlichen Vorschriften entsprechend erfolgen. Bei Einhaltung der wasserrechtlichen Auflagen ist ein Austritt von wassergefährdenden Stoffen und damit eine Gefährdung des Grundwassers unwahrscheinlich. Gleiches gilt für die Lagerung von Ölen und Fetten.

Vor Inbetriebnahme sind die Lagerbehälter für Schwefelsäure und Natronlauge von einem AwSV-Sachverständigen zu prüfen.

Das Reinigungswasser aus den Ställen bzw. den Abluftwäschern wird zusammen mit der Gülle landwirtschaftlich verwertet. Die Ausbringungsmenge für Gülle ist durch das Düngerecht geregelt und wird in der Praxis durch die Landwirtschaftskammer kontrolliert. Im Rahmen der Antragsstellung prüft die Untere Wasserbehörde, ob die landwirtschaftlichen Flächen zum Zeitpunkt der Antragsstellung generell ausreichen.

Im Falle dieser Hofstelle ist die Abnahme von flüssigem Wirtschaftsdünger über eine Vermittlungsgarantie über die Nährstoffbörse NRW in Höhe von 7.000 m<sup>3</sup> bzw. t geregelt.

Die Lagerkapazität für JGS und Festmist ist entsprechend des Nährstoffbeurteilungsblattes ausreichend groß bemessen.

Die Hofstelle und somit auch die Wasserversorgung der Tiere erfolgt über die öffentliche Wasserversorgung. Negative mengenmäßige Auswirkungen auf das Grundwasser aufgrund der landwirtschaftlichen/ gewerblichen Nutzung auf der Hofstelle sind demnach nicht zu besorgen.

Die Einleitung des Niederschlagwassers der befestigten Flächen erfolgt gedrosselt in das namenlose Nebengewässer Nr. 319, das als geschütztes Biotop GB-4114-0064-2005 „Bergeler Bach“ festgesetzt ist.

Der Bergeler Bach ( $A_{E,o} = 11,35 \text{ km}^2$ ) gehört zu den berichtspflichtigen Gewässern gegenüber dem Land NRW gemäß dem Bewirtschaftungsplan 2016-2021 (Planungseinheit PE\_EMS\_1300). Das Nebengewässer Nr. 319 ist weder begradigt noch in langen Strecken verrohrt. Hierbei ist als maß-

gebende Festsetzungsmerkmal eine unverbaute naturbelassene Sohle mit ungestörten Untergrundkontakt und abwechslungsreich gegliederten Übergangsbereich zwischen Land und Wasser maßgebend.

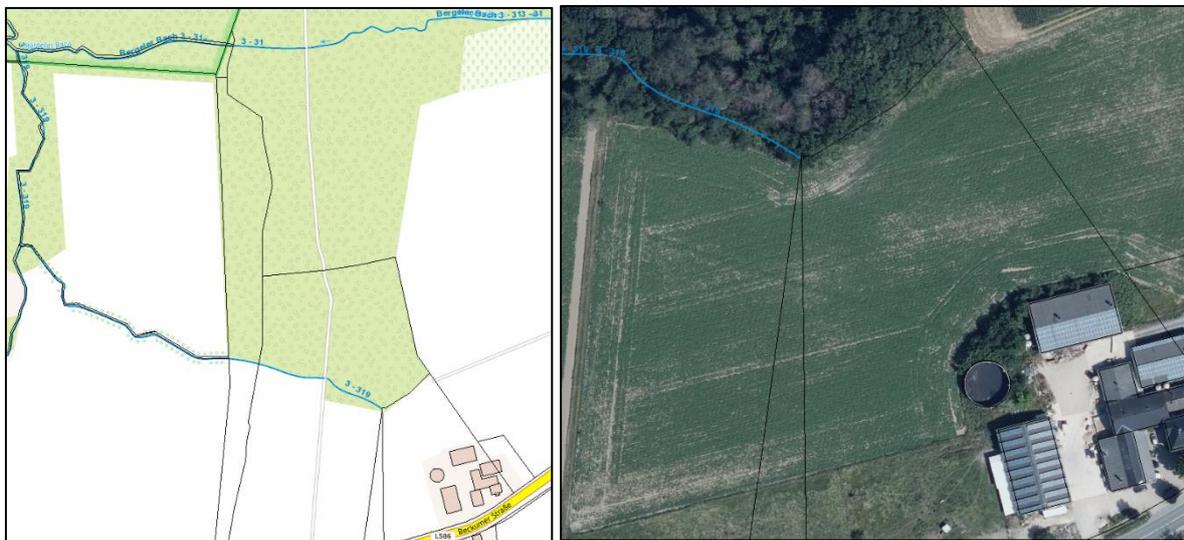


Abbildung 1: Auszug Gewässerkarte Kreis Warendorf



Abbildung 2: Darstellung GB-4114-0064-0025 (Bezeichnung UNB: GB-4114-0006)

Eine zu hohe Einleitungsmenge kann dazu führen, dass Schäden insbesondere der Sohle und Ufer entstehen.

Das anfallende Niederschlagswasser gilt gemäß § 54 Wasserhaushaltsgesetz als Abwasser. Hinsichtlich der Einleitung von Abwasser ist gemäß § 57 Wasserhaushaltsgesetz nachzuweisen, dass die Einleitung mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften vereinbar ist. Hierzu gehört der Immissionsnachweis einer gewässerverträglichen Einleitung. Der Nachweis nach BWK M 3 wurde durch das Ing.-Büro Brakemeier vorgelegt. Die Einleitungsmenge ist auf 37 l/s zu drosseln. Um die Einleitungsmenge zu drosseln ist der Bau einer Zisterne zur Speicherung und Nutzung des

anfallenden Niederschlagwassers der Dachflächen notwendig. Die hierzu erforderlichen Unterlagen wurden durch das Ing.—Büro Brakemeier am 23.12.2020 zur Prüfung eingereicht. Seitens des Gewässerschutzes bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben. Die gewässerverträgliche Einleitung von Niederschlagwasser in das Gewässer wurde nachgewiesen.

#### Vermeidungs-, Verminderungs- bzw. Ersatzmaßnahmen

Folgende Verminderungsmaßnahmen und Auflagen werden im Hinblick auf das Schutzgut Wasser getroffen, um die Intensität der Auswirkungen zu verringern und unzulässige Immissionen für die Umgebung zu vermeiden:

- Beachtung der Bestimmungen des WHG
- Beachtung der Bestimmungen der AwSV
- Nachweise über die Dichtheit von Stallböden und Behältern
- Drosselung der Niederschlagwassereinleitungsmengen über einen Abschlag der Zisterne

#### Bewertung

Das betroffene Gebiet befindet sich in keinem Wasserschutz- oder Überschwemmungsgebiet. Aufgrund der Größe der versiegelten Fläche von 2.890 m<sup>2</sup> (teilweise mit versickerungsfähigem Schotter) ist eine hohe Gefährdung der weiter entfernt liegenden Fließgewässer nicht anzunehmen. Der sparsame Umgang mit dem Schutzgut Fläche wurde bei der Planung berücksichtigt, da sich das Stallgebäude direkt an die Hoffläche anschließt. Auch für die Grundwassererneuerung sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

Der Verlust von Niederschlagwasser für die Grundwasserneubildung ist als sehr gering einzustufen. Das anfallende Niederschlagwasser der befestigten Flächen wird im Bereich des Schweinestalles in einer Zisterne gesammelt und über einen Abschlag und eine Rohrleitung in das Nebengewässer Nr. 319 gewässerverträglich direkt wieder dem Wasserhaushalt zugeführt, so dass der Wasserhaushalt nicht beeinträchtigt wird. Es ist mit keiner Beeinträchtigung der Fließgewässer „Bergeler Bach“ und Nebengewässer unter Berücksichtigung der ordnungsgemäßen Behandlung der Wassermengen auszugehen.

Die Wasserversorgung erfolgt über die öffentliche Trinkwasserversorgung. Der Grundwasserkörper wird nicht durch den Trinkwasserverbrauch durch die Tierhaltung belastet.

Bei Beachtung der wasserrechtlichen Anforderungen im Betrieb der Tierhaltungsanlage und bei vorliegendem Nachweis der Dichtigkeit von den Bodenplatten und Behältern, der Lagerung der wassergefährdenden Stoffe sind keine Auswirkungen auf das Grundwasser zu erwarten.

Insgesamt ist festzustellen, dass eine Gefährdung von Oberflächen- und Grundwasser nicht zu befürchten ist.

### **2.5 Auswirkungen durch Reststoffe und Bewertung**

Bei der Errichtung und dem Betrieb von Tierhaltungsanlagen fallen Abfälle an, die als hausmüllartige Gewerbeabfällen zu klassifizieren sind. Als Abfälle, Wert- und Reststoffe sind bei einer Tierhaltungsanlage die anfallende Gülle, Tierkadaver und das Reinigungswasser anzusehen.

#### Bewertungsmaßstäbe

- Kreislaufwirtschaftsgesetz
- Bundes-Immissionsschutzgesetz

#### Auswirkungen

Die Produktionsabfälle werden durch den Anlagenbetreiber fachgerecht entsorgt bzw. soweit wie möglich der Kreislaufwirtschaft zugeführt. Die Gülle wird zusammen mit dem Reinigungswasser in den Güllekellern zwischengelagert und während der Vegetationsphase auf landwirtschaftlichen

Flächen als Wirtschaftsdünger ausgebracht. Nach jedem Mastdurchgang wird das Stallgebäude desinfiziert. Ein Abnahmevertrag ist dem Antrag beigelegt.

Die Entsorgung der Tierkadaver erfolgt über eine zugelassene Tierkörperbeseitigungsanlage. Zur kurzfristigen Zwischenlagerung sind geschlossene Behälter außerhalb der Stallanlage vorhanden. Die Entsorgung der Abfälle während der Bauphase erfolgt über die Baufirmen bzw. den Hersteller der maschinen- und elektrotechnischen Anlagekomponenten.

### Bewertung

Die oben beschriebene Vorgehensweise der Gülle- bzw. Mistentsorgung entspricht der guten fachlichen Praxis. Die Verwertung erfolgt auf landwirtschaftlichen Nutzflächen entsprechend der Flächennachweise. Eine Überdüngung der Ausbringflächen des Betriebes Meiwes ist aufgrund der jährlich neu zu erstellenden Düngepläne (Nährstoffvergleiche) auszuschließen. Durch die Angabe/Nachweise der Entsorgungswege in den Antragsunterlagen ist der Anlagenbetreiber seiner Pflicht im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nachgekommen.

Vor diesem Hintergrund werden aus abfallwirtschaftlicher Sicht die durch das Vorhaben verursachten Auswirkungen auf die Schutzgüter als vertretbar angesehen.

## **2.6 Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Bewertung**

Durch Neuversiegelung wird die Ausgleichsfunktion klimaökologischer und lufthygienischer Ausgleichsräume verringert. Gebäude und versiegelte Flächen stellen Wärmeinseln dar, die sich tagsüber schneller aufheizen und nachts langsamer abkühlen. Die Temperaturunterschiede zu den nicht bebauten Flächen können zu Luftaustauschprozessen führen. Durch die Versiegelung und Überbauung wird der Strahlungs- und Wärmehaushalt geringfügig verändert. Es kommt ortsbezogen zu einer Erhöhung der Temperatur und zu einer Verminderung der Boden- und Luftfeuchtigkeit.

### Bewertungsmaßstäbe

- Klimaschutzziele des Bundes und der Länder
- Bundes-Immissionsschutzgesetz
- TA Luft

### Auswirkungen

Das agrarisch geprägte Untersuchungsgebiet mit ausgedehnten Wiesen- und Ackerflächen sowie auf Freiflächen mit sehr lockerem Gehölzbestand ist klimatisch größtenteils dem Freiraum-Klimatop zuzuordnen.

Die Hofstelle liegt im nordwestdeutschen humiden Klimabereich mit meist feuchten, kühlen Sommern und milden, regenreichen Wintern. Die mittlere Niederschlagshöhe beträgt im Durchschnitt 834mm/a.

Die Bebauung bzw. die Neuversiegelung durch das Vorhaben haben, bezogen auf das Lokalklima, nur eine geringe Bedeutung. Kleinräumig werden Aufheizungseffekte durch die Versiegelung auftreten. Relevante Einflüsse des beantragten Vorhabens auf das globale Klima können ausgeschlossen werden.

### Vermeidungs-, Verminderungs- bzw. Ersatzmaßnahmen

Im LFB vom 17.09.2019 wird detailliert die Bilanzierung der Eingriffsfolgen und die daraus folgenden Kompensationsmaßnahmen beschrieben und festgelegt.

### Bewertung

Eine Beeinflussung des globalen Klimas durch die Anlagenerweiterung ist auszuschließen. Im Bereich der Baukörper gehen klimaökologische bzw. lufthygienische Ausgleichsräume verloren. Kleinräumig können Aufheizungseffekte durch die Versiegelung auftreten. Durch die kleinflächige Versiegelung sind aber negative Auswirkungen auf das lokale Klima nicht zu erwarten.

## **2.7 Auswirkungen auf kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter und Bewertung**

Kulturgüter und sonstige Sachgüter können durch Überbauen, Entfernen bzw. direkte Beschädigungen und Luftschadstoffe gefährdet werden.

### Bewertungsmaßstäbe

- Bundes-Immissionsschutzgesetz
- Baugesetzbuch

### Auswirkungen

Kulturgüter sind im Einflussbereich der Anlage im Umkreis von 500 m nicht vorhanden. Sachgüter, wie z.B. Versorgungs- und Infrastruktureinrichtungen, werden nicht in Anspruch genommen bzw. verändert.

### Bewertung

Einflüsse auf Kultur- und Sachgüter sind, da diese nicht vorhanden sind, ausgeschlossen.

## **3.0 Störfallvorsorge/Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen**

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass sonstige Gefahren nicht hervorgerufen werden können.

Daneben ist nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen zu treffen.

### Bewertungsmaßstäbe

- Bundes-Immissionsschutzgesetz
- Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung – 12. BImSchV)

### Auswirkungen

Bei Tierhaltungsanlagen spielen primär mechanische Unfälle eine Rolle. Ein aus einem Produktionsprozess resultierendes Risiko eines Chemieunfalls, einer Explosion oder ähnlicher Unfallszenarien besteht hier nicht. Das Brandrisiko ist gering, zur Beurteilung der Stallanlagen hinsichtlich des baulichen und vorbeugenden Brandschutzes wurde ein Brandschutzkonzept gem. §§ 54 und 68 BauO NRW in Verbindung mit § 9 BauPrüfVO vom 31.01.2018 erstellt. Die Stallanlagen entsprechen brandschutztechnisch den gesetzlichen Bestimmungen. Eine besondere Anfälligkeit für Katastrophen, auch unter Berücksichtigung des Klimawandels, besteht für Tierhaltungsanlagen ebenfalls nicht.

Die 12. Verordnung zum BImSchG (Störfall-Verordnung) - deren Vorschriften für Tierhaltungsanlagen allerdings nicht greifen - konkretisiert die Pflichten des Anlagenbetreibers zur Störfallvorsorge und Störfallabwehr.

Alle Gefahrstoffe, die auf dem Anlagengrundstück eingesetzt werden, sind hinsichtlich der in der 12. BImSchV angegebenen Mengenschwelle unbedeutend.

Für die zur Genehmigung anstehende Anlage ist eine Sicherheitsanalyse gemäß § 7 der Störfall-Verordnung nicht anzufertigen. Eine Beurteilung der Auswirkungen von Schadensfällen erfolgt daher lediglich auf Grund der Betreibergrundpflicht zum Schutz vor „sonstigen Gefahren“ sowie dem allgemeinen Gefahrenschutz des Baurechts. Ein ausreichender Schutz der Nachbarschaft ist bereits durch die Abstände zu den nächstgelegenen Wohnhäusern gegeben. Der allgemeine Gefahrenschutz wird durch baurechtliche Anforderungen sichergestellt.

#### **4.0 Grenzüberschreitende Auswirkungen**

Es werden keine Ländergrenzen überschritten. Eine Bewertung ist nicht erforderlich.

#### **5.0 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern**

Grundsätzlich sind zwischen nahezu allen Schutzgütern Wechselwirkungen denkbar. So können z. B. sich die vom Vorhaben verursachten Ammoniakimmissionen und Stickstoffdepositionen auf das Beziehungsgefüge Luft-Boden-Flora auswirken. Ebenso können sich Einträge von Fest-/Flüssigmaterial in Böden auf das Boden-Bodenwassergrundwasser-Gefüge oder auf Boden-Flora-Fauna auswirken.

Durch die lokale Versiegelung des Bodens können Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Boden und Wasser, insbesondere den Wasserhaushalt betreffend, hervorgerufen werden.

Die Auswirkungen und Bewertungen der Wechselwirkungen wurden jeweils unter den vorgenannten Schutzgütern beschrieben.

#### **6.0 Zusammenfassende Bewertung**

Die möglichen Auswirkungen wurden schutzgutbezogen nach den zurzeit geltenden rechtlich verbindlichen Maßstäben und unter Einbeziehung der Stellungnahmen von den betroffenen Fachbehörden, sowie eigenen Ermittlungsergebnissen bewertet. Die Bewertung der einzelnen Umweltmedien bzw. -sektoren zeigen, dass bei Beachtung der Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheides mit der Anlagenerweiterung keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt verbunden sind. Die Schutz- und Vorsorgeziele des § 1 BImSchG sind bei Errichtung und Betrieb der beantragten Anlage gewährleistet. Aufgrund der Wechselwirkungen sind ebenfalls keine erheblichen Auswirkungen zu besorgen.